

Stenographisches Protokoll.

**58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.
V. Gesetzgebungsperiode.**

Donnerstag, 3. Juli 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

Krankmeldung (S. 1565).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfrage 99/J (S. 1565).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 98/A und 99/A (S. 1565).

4. Verhandlungen.

a) Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (364 d. B.): Kulturrebeneinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik (427 d. B.).

Berichterstatter: Maurer (S. 1566);

Genehmigung (S. 1569).

b) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes (429 d. B.).

Berichterstatter: Müllner (S. 1569);

Redner: Honner (S. 1570), Gumpelmayer (S. 1571) und Brunner (S. 1573);

Ausschussentscheidung, betreffend die Steuerbemessung für die sogenannten Trinkgeldempfänger (S. 1570);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschussentscheidung (S. 1575).

c) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (420 d. B.), betreffend die Novelle zum Nationalsozialistengesetz (433 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Migsch (S. 1575 u. S. 1580);

Redner: Fischer (S. 1576), Dr. Zechner (S. 1578) und Dr. Gschnitzer (S. 1579);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1580).

d) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (406 d. B.): Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“ (428 d. B.).

Berichterstatter: Mark (S. 1580 u. S. 1586);

Redner: Elser (S. 1582), Probst (S. 1583) und Müllner (S. 1584);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1587).

e) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (360 d. B.), betreffend das Arbeitsinspektionsgesetz (430 d. B.).

Berichterstatter: Kysela (S. 1587 u. S. 1595); Redner: Grubhofer (S. 1588), Elser (S. 1590) und Paula Wallisch (S. 1598);

Minderheitsantrag Krisch und Genossen, betreffend Ausdehnung der Arbeitsinspektion auf die Hauswirtschaft — abgelehnt (S. 1595); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1595).

f) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (351 d. B.), betreffend das Anhaltelagergesetz (431 d. B.).

Berichterstatter: Scharf (S. 1595);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1596).

g) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (422 d. B.): Bundesgesetz über die Verlängerung des Urlaubes für Jugendliche (432 d. B.).

Berichterstatter: Appel (S. 1596 u. S. 1601); Redner: Elser (S. 1593), Hans (S. 1598) und Scharf (S. 1600);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1602).

**In der Sitzung eingebauchte
Anträge und Anfragen:**

Antrag

der Abgeordneten Krisch, Proksch, Springschitz, Walcher, Miksch, Forsthuber, Linder und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung von Gehilfenfachausschüssen der Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft (100/A).

Anfragen

der Abgeordneten Gföller, Steiner, Wendl und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Übelstände bei der Ablieferung von Schlachtvieh (118/J);

der Abgeordneten Gföller, Steiner, Voithofer und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Borkenkäfergefahr und deren Bekämpfung (119/J).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Scheibenreif und Genossen (69/A. B. zu 99/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 54. Sitzung als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abg. Altenburger.

Die Anträge 98/A und 99/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 99/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

1566 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (364 d. B.): Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik (427 d. B.).

Berichterstatter Maurer: Hohes Haus! Der österreichischen Bevölkerung war in letzter Zeit oft genug Gelegenheit gegeben zu beobachten, wie zahlreich und stark die kulturellen Beziehungen zwischen Frankreich und Österreich in Erscheinung traten.

Der Wille zur Pflege dieser Beziehungen zeigte sich schon bald nach der Besetzung Österreichs, als die Unterrichtsabteilung der französischen Besatzungsmacht mit den zuständigen österreichischen Stellen sofort Verbindung suchte, um eine solche Zusammenarbeit in die Wege zu leiten. Bei diesen Bemühungen traf sie in Wien auf vollstes Verständnis. Auch die hiesigen zuständigen Stellen zeigten sich in dieser Hinsicht äußerst aufgeschlossen und bemühten sich ihrerseits, alles dazu beizutragen, um die Wege für ein etwaiges Kulturübereinkommen zu ebnen. Bald erschienen französische Beobachter bei großen kulturellen Veranstaltungen Österreichs. In Wien wurde ein französisches Kulturinstitut ins Leben gerufen, dessen Leitung Professor Sussigny übernahm. Es folgten Einführungsverhandlungen, bei denen es sich um die Frage handelte, ob es zweckmäßig wäre, das alte Kulturübereinkommen vom 2. April 1936 wieder in Kraft zu setzen. Nach eingehender Prüfung auf beiden Seiten hat sich der französische Staat auf den Standpunkt gestellt, daß es besser sei, ein neues Abkommen zu schaffen, und so kam es zu dem Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik, mit dessen Inhalt sich kürzlich der Ausschuß für Unterricht beschäftigte.

Dieses Übereinkommen liegt heute dem Hohen Hause zur Genehmigung vor. Die Franzosen haben besonderen Wert auf einen raschen Abschluß gelegt, weil sie schon Institutionen gegründet und Verhandlungen in die Wege geleitet haben, die erst durch das Abkommen ihre Untermauerung finden können. So haben sie zum Beispiel den Austausch von Studenten und Professoren bereits eingeleitet, sie haben zehn Stipendien vorgesehen, um österreichischen Studenten das Studium in Frankreich auf Kosten des französischen Staates zu ermöglichen. Sie haben, wie schon erwähnt, das Kulturinstitut gegründet, das sich aber erst in statu nascendi befindet und dessen Existenz de jure erst durch das Kulturübereinkommen gegeben ist. Es wird sich

jedenfalls sehr fruchtbar auswirken, da sich ja schon in den letzten zwei Jahren die französisch-österreichischen kulturellen Beziehungen überraschend verdichtet haben. Ich erinnere an die großen Ausstellungen der französischen Malerei, an den „Salon d'Automne“ im Herbst 1946 und an die Ausstellung „La peinture classique du neuvième siècle“ im Frühjahr 1947, an die Ausstellung „Le visage de la France“ im Palais Lobkowitz, an die vielen musikalischen Aufführungen der Franzosen, an den Vortrag des Mitgliedes der Akademie der Medizin Professor Leriche im Billrothsaal usw. Ich erinnere aber auch daran, daß ein ausgesuchtes Ensemble unserer Staatsoper mit den Philharmonikern unter der Leitung von Professor Krips in den Märztagen dieses Jahres über Einladung in Nizza und Paris gastierte und dort wahre Triumphfe feiern konnte.

Alle diese Veranstaltungen zeigen, daß sich zwischen Frankreich und Österreich unzählige kulturelle Fäden spinnen, die sich nach Inkrafttreten des Kulturübereinkommens zu einem unzerreißen Bande der Freundschaft und Achtung weben werden. Freundschaft und Achtung aber sind die besten Voraussetzungen für das friedliche Zusammenleben der Völker, die niemand mehr wünscht als das kleine, arme, aber an kulturellen Leistungen große Österreich.

Darum begrüßen wir Österreicher den Abschluß dieses Kulturübereinkommens, der uns mit großer Befriedigung erfüllt. Er schafft die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau dieser Beziehungen, der mit daran teilhaben wird, beide Länder einer friedlichen und daher glücklicheren Zukunft entgegenzuführen.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 22. Mai und 30. Juni mit der Regierungsvorlage über dieses Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik befaßt. Da aber das neue, den heutigen Verhältnissen angepaßte Übereinkommen im Artikel 3 abgabenrechtliche Begünstigungen zugunsten des französischen Kulturinstitutes und seiner Lehrpersonen statuiert, also eine verfassungsändernde Bestimmung enthält, muß es vom Nationalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder genehmigt werden.

Das Abkommen besteht aus einer Präambel und 23 Artikeln. Die Franzosen haben bei den Vorverhandlungen über dieses Abkommen größten Wert darauf gelegt, daß das neue Abkommen auf das alte Bezug nimmt, und verlangt, daß diese Tatsache in der Präambel zum Ausdruck kommt. Der letzte Sinn dieses

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

1567

Verlangens ist offenbar der, daß das alte Abkommen zur Interpretation herangezogen werden soll, wenn sich über die neuen Bestimmungen des jetzigen Abkommens Meinungsverschiedenheiten ergeben sollten.

Die nun folgenden 23 Artikel beruhen auf dem Grundsatz einer völligen Gegenseitigkeit. Die Artikel 1 und 2 befassen sich mit der Schaffung und den Aufgaben des in Wien zu errichtenden französischen Kulturinstitutes. Der Artikel 3 fixiert die Begünstigungen abgabenrechtlicher Natur, welche die österreichische Bundesregierung dem französischen Kulturinstitut erteilt, und zwar (liest):

„a) Die Befreiung von allen, welchen Namen immer tragenden Abgaben, seien es einmalige oder wiederkehrende, seien es Abgaben des Bundes oder solche einer anderen Gebietskörperschaft, soweit diese Abgaben mit der Schaffung, der Einrichtung und der in den Artikeln 1 und 2 dieses Abkommens umschriebenen Tätigkeit des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen zusammenhängen, ferner die Befreiung von Abgaben für unentgeltliche und letztwillige Zuwendungen an das Kulturinstitut und seine Zweigstellen.“

Dieser Punkt wurde in eingehender Verhandlung zwischen dem Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten, dem Unterrichtsministerium und dem Finanzministerium einerseits und dem Vertreter des französischen Gesandten in Wien, Botschaftsrat M. Poussart, sowie dem Rechtsberater der Franzosen, Doktor Klingsland, festgelegt. Das Finanzministerium hatte gegen diese Bestimmung wohl begründete Bedenken, gab aber im Hinblick auf die zugesicherte völlige Reziprozität schließlich seinen Widerstand auf und stimmte dieser Fassung zu.

Weiter heißt es (liest):

„b) Die Befreiung des für Zwecke des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen benutzten Grundbesitzes von der Grundsteuer, auch wenn der Eigentümer keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.“

Diese Bestimmung ist besonders hervorzuheben, weil sie eine Steuerbefreiung nicht nur für das Institut selbst, sondern auch für den Vermieter der vom Institut benutzten Gebäude und Gründe beinhaltet, gleichgültig ob es sich bei dem Eigentümer um eine Körperschaft öffentlichem Rechtes handelt oder nicht.

Die restlichen Absätze lauten (liest):

„c) Die Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben, die auf die Einfuhr der Einrichtung des Kulturinstitutes und

seiner Zweigstellen sowie des Lehr-, Lern- und wissenschaftlichen Zwecken dienenden Materials entfallen.

d) Die Befreiung der am Kulturinstitut und seinen Zweigstellen tätigen Lehrkräfte französischer Staatsbürgerschaft von allen Steuern hinsichtlich der für diese Tätigkeit empfangenen Gehälter, von allen Steuern hinsichtlich ihrer sonstigen Einkünfte mit Ausnahme der inländischen, schließlich von allen bestehenden und künftigen Vermögenssteuern mit Ausnahme der auf das Inlandvermögen entfallenden derartigen Steuern.“

Dieser Punkt wurde deshalb angenommen, weil die Mitglieder des Lehrkörpers französischer Staatsbürgerschaft, die ja nicht die Stellung von diplomatischen Beamten bekleiden, doch deren Vorteile genießen sollen. Ohne diese Vorsorge bestünde für sie ja auch die Gefahr der Doppelbesteuerung. Die Gehälter der französischen Professoren an dem Institut in Wien würden von Frankreich besteuert, weil sie ja französische Staatsbeamte sind, aber auch von Österreich, weil sie hier das Geld verdienen. Unter diesen Umständen wäre wohl überhaupt keine Lehrkraft zu bekommen.

Auch der Artikel 4 enthält weitgehende Zugeständnisse der österreichischen Regierung auf dem Gebiete der französischen Schuleinrichtungen in Österreich. Um aber eine gewisse Reziprozität schon jetzt in Erscheinung treten zu lassen, wird bis zur Gründung eines österreichischen Kulturinstitutes in Paris im Artikel 5 eine Art Übergangslösung vorgesehen. Danach wird sich ein paritätisch von beiden Regierungen zusammengesetztes Komitee unter dem Vorsitz des französischen Erziehungsministers oder seines Vertreters in Paris mit der Wahrnehmung der österreichischen Kulturinteressen zu befassen haben.

Durch die Bestimmungen der folgenden Artikel über die Schaffung von Lektoratsposten an den Universitäten in Paris und Wien, über den Professoren- und Studentenaustausch, Studienreisen und Ferienkurse usw. wird einerseits eine wissenschaftliche, erzieherische und hochschulmäßige Zusammenarbeit der beiden Länder gewährleistet, andererseits in der Jugend, die durch die nazi-stische Erziehung auf den falschen Weg der preußischen Präpotenz geführt wurde, das Verständnis für die Fruchtbarkeit des freundschaftlichen Zusammenwirkens geweckt, beziehungsweise vertieft.

Im Artikel 9 verpflichtet sich die österreichische Regierung, der französischen Sprache in den Lehrplänen sämtlicher Stufen

1568 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

einen besonderen Platz zuzusichern, derart, daß dieser Unterricht hinter keiner anderen lebenden Sprache zurücksteht.

Das alte Übereinkommen hatte festgelegt, daß die in beiden Ländern erworbenen Reifezeugnisse gegenseitige Anerkennung finden und zum Antritt des Hochschulstudiums berechtigen. Nach Artikel 10 des neuen Kulturbereinkommens wird ein besonderes Abkommen die Bedingungen der Anerkennung der in jedem der beiden Länder erworbenen Diplome unter Bedachtnahme auf die besonderen Vorschriften jedes derselben festlegen.

Der Forderung des kulturellen Austausches zwischen Österreich und Frankreich im weitesten Umfang dienen die Artikel 11 und 12, während die folgenden Artikel 13 bis 20 die eigentliche Erweiterung des im Jahre 1936 geschlossenen Kulturbereinkommens darstellen. Sie beziehen sich auf Gebiete, die in den letzten Jahren eine besondere Bedeutung erlangt haben oder in die Agenden der staatlichen Verwaltung überführt wurden, wie dies bei Radio und Sport der Fall war.

Artikel 21 befaßt sich mit dem Komitee, das zur Regelung der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens sowie zur praktischen Anwendung der darin niedergelegten Grundsätze und zur Vorbereitung besonderer Abkommen, die im Übereinkommen vorgesehen sind oder die sich in Zukunft nützlich erweisen, geschaffen werden wird.

Die Artikel 22 und 23 enthalten die üblichen Bestimmungen über die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Abkommens, die Modifikation der Kündigung und den Austausch der Ratifikationsurkunden.

Der Unterrichtsausschuß hatte in seiner ersten Sitzung vom 22. Mai gegen die Bestimmungen der Artikel 4, 9 und 17 dieses Übereinkommens Bedenken geäußert und Abänderungsvorschläge gemacht. Der Unterrichtsminister wurde ersucht, diese Vorschläge durch das Auswärtige Amt dem französischen Gesandten zu übermitteln und seine Stellungnahme einzuholen. Laut Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. Juni 1947 hat sich der französische Gesandte zu den Bedenken des Unterrichtsausschusses schriftlich folgendermaßen geäußert (liest):

„Bezüglich Artikel 4 bin ich in der Lage festzustellen, daß die französische Regierung nicht die Absicht hat, sich den österreichischen Vorschriften zu entziehen, die bezüglich der Schaffung neuer französischer Schuleinrichtungen bestehen. Sollten Projekte solcher Schuleinrichtungen auftauchen, wird die französische Regierung nicht verabsäumen, diese der im Artikel 21 des Abkommens

vorgesehenen gemischten österreichisch-französischen Kommission zur Kenntnis zu bringen, bevor ein Ansuchen um Ermächtigung an die Bundesregierung gestellt wird. Ich darf hinzufügen, daß der Unterricht, der in französischen Schuleinrichtungen in Österreich erteilt werden wird, in keiner Weise mit dem österreichischen Unterricht konkurrieren, sondern diesen bloß für jene Studierenden, die sich für die französische Sprache und Kultur interessieren, ergänzen wird.“

Bezüglich Artikel 9 beehre ich mich mitzuteilen, daß unter „deutscher Literatur“ von meiner Regierung die ganze Literatur in deutscher Sprache verstanden wird. Es hat ferner den Anschein, daß der Ausdruck „einen besonderen Platz zuzusichern“ nicht entsprechend interpretiert worden ist. Wenn für die französische Sprache ein solcher Platz gefordert wird, beabsichtigt meine Regierung nicht, eine Bevorzugung zu erhalten, sondern unserer Sprache nur die gleichen Vorteile zu sichern, die der meistbegünstigten Fremdsprache gewährt werden.“

Bezüglich der Feststellung, welche französischen Schulen derzeit in der französischen Besatzungszone in Tirol und Vorarlberg bestehen, wurde dem Vertreter des Unterrichtsministeriums auf der französischen Gesandtschaft am 17. Juni 1947 mündlich nachstehendes eröffnet:

Es besteht seitens der französischen Regierung nicht die Absicht, die gegenwärtigen mit der Besetzung von Tirol und Vorarlberg im Zusammenhang stehenden französischen Schulen zu erhalten. Die dort bestehenden Grundschulen sind nur für französische Kinder in Orten mit größerer französischer Besatzung oder Verwaltung bestimmt. Französische Lyzeen bestehen in Wien und Fulpmes; auch diese werden beim Abzug der französischen Truppen aufgelassen werden.

Laut einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes hat die französische Gesandtschaft darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei den französischen Schuleinrichtungen in Österreich nur um einen zusätzlichen Unterricht in der Zeit von 17 bis 20 Uhr handelt, der in keiner Weise mit dem Unterricht in österreichischen Schulen konkurriert.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 30. Juni diese Mitteilungen nach einer Erklärung des Herrn Unterrichtsministers, daß in bezug auf Artikel 9 die Absicht besteht, die Erlernung der französischen Sprache an den österreichischen Schulen grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen zu ermöglichen wie die Erlernung einer anderen Fremdsprache, zur Kenntnis genommen und stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem Kulturbereinkommen

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1569

zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik, 364 der Beilagen, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

*
Der Präsident stellt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses fest, die zur Genehmigung des Kulturrebereinkommens als eines politischen, ein Verfassungsgesetz ändernden Staatsvertrages erforderlich ist.

Das Übereinkommen wird hierauf einstimmig genehmigt.

2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes (429 d. B.).

Berichterstatter Müllner: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1947 die Initiativanträge der Abg. Gumpelmayer und Genossen sowie Aichhorn und Genossen, die eine Änderung des Einkommensteuergesetzes zum Gegenstand haben, einer Beratung unterzogen und einem Unterausschuß zugewiesen. Der Unterausschuß hat sich in drei Sitzungen eingehend mit der Einkommensteuer befaßt und endgültig diese Einkommensteuernovelle vorgelegt, die drei wesentliche Merkmale enthalten soll:

1. Milderung der Progression des Steuertarifes;
2. Milderung einzelner Härten des Einkommensteuergesetzes;
3. Gleichstellung der Steuertabelle für veranlagte Einkommensteuer mit jener der Lohnsteuer.

Im einzelnen wirkt sich diese Steuernovelle folgendermaßen aus:

Erstens: Schon bisher war ein Freibetrag von monatlich 52 S vorgesehen. Diese 52 S monatlich oder 600 S jährlich sollen von nun an in die Steuertabelle eingebaut werden, und zwar unbegrenzt für die ganze Tabelle. Dadurch wird das steuerfreie Einkommen von 1400 S auf 2000 S erhöht. In der Vorlage behandelt § 2, Abs. (1), diese Erhöhung des steuerfreien Einkommens.

Zweitens soll ein Betrag von 26 S monatlich in der Lohnsteuertabelle in der Weise berücksichtigt werden, daß die Werbungskosten und Sonderausgaben von jährlich 400 S auf 800 S erhöht werden, wie es in § 3, Abs. (1), vorgesehen ist. Außerdem soll der monatliche Freibetrag von 39 S auf 65 S erhöht werden, wie es in § 5 vorgesehen ist. Diese abzugsfähigen Posten sollen ebenfalls für die ganze Steuertabelle gelten.

Drittens ist vorgesehen, daß die niedrigsten Einkommensbezüge bis monatlich 400 S eine

30prozentige Ermäßigung außer den anderen Ermäßigungen erfahren sollen. Das wird im § 2, Abs. (2), festgelegt. Von 400 S bis 700 S soll ein Übergang stattfinden.

Außerdem soll der Aufbauzuschlag bis zu einem Monatseinkommen von 1000 S wegfallen, bis 2000 S progressiv steigen und dann die alte Höhe erreichen, was im § 2, Abs. (3), vorgesehen ist. Die Bezeichnung „Aufbauzuschlag“ soll in Zukunft entfallen und dieser einen Teil der Einkommensteuer darstellen.

Es ist nun die Frage, welcher Bezug wirklich steuerfrei ist. Wir haben schon gehört, daß das steuerfreie Einkommen einen jährlichen Betrag von 2000 S darstellt. Zu diesen 2000 S kann man 800 S als Werbungskosten und Sonderausgaben dazurechnen, so daß man zu einem effektiven steuerfreien Einkommen von 2800 S kommt. Wenn wir diese 2800 S durch 12 teilen, erhalten wir einen steuerfreien Monatsbezug von 233 S.

Die neue Lohnsteuertabelle wird daher mit dem Betrag von 233 S beginnen, und der Einkommensteuer-Veranlagungspflichtige wird, wenn er Einkommen bis zu 2799 S veranlagt, 800 S abziehen können und dadurch unter die 2000-S-Grenze kommen, so daß er bis zu 2800 S eben auch steuerfrei ist.

In den Tageszeitungen sind einzelne Steuersätze der kommenden Steuertabelle angeführt, und zwar für die Steuergruppen I und II. Nun wurde an uns die Frage gerichtet, ob nicht auch die Steuer für die Steuergruppe III, 1 bis 10, ermäßigt wird, oder ob es hier bei den alten Steuersätzen bleibt. Selbstverständlich ist auch für diese Steuergruppen eine Steuerermäßigung vorgesehen.

Die Steuertabelle wird baldmöglichst ausgerechnet und veröffentlicht werden, aber jetzt schon kann sich jeder, wenn er Lust dazu hat, den ungefähren Steuersatz berechnen. Die Beträge werden proportional zu den anderen Sätzen verringert. Den neuen Steuersatz irgend eines Einkommens kann ich mir zum Beispiel folgendermaßen ausrechnen: Die alte Steuergruppe I muß sich zum Steuersatz der neuen Steuergruppe I genau so verhalten wie der Steuersatz der alten Steuergruppe III/4 zu x. Und dieses x kann ich mir ausrechnen, indem ich sage: x ist gleich neue Steuergruppe I mal alte Steuergruppe III/4, geteilt durch alte Steuergruppe I; damit kommt man zu dem proportional ermäßigten neuen Steuersatz der Steuergruppe III/4.

Die vorliegende Einkommensteuernovelle 1947 beinhaltet noch einige Erleichterungen. So ist im § 1, lit. b, eine Abänderung oder ein Zusatz zum § 3 des alten Einkommensteuergesetzes vorgesehen. Hier ist eine neue Ziffer 9 eingeschaltet. Auf Grund dieses Absatzes

1570 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

werden die Jubiläumsgeschenke als steuerfrei erklärt, und zwar wenn der Dienstnehmer 25, 40 oder 50 Jahre im Unternehmen tätig ist. Dabei sind Beträge des sechsfachen, neunfachen oder zwölfachen Monatsbezuges steuerfrei, soweit dieser Monatsbezug 600 S nicht übersteigt. Begeht eine Firma ein Jubiläum, zum Beispiel das 25- oder 50jährige oder ein Vielfaches davon, so ist ein Jubiläumsgeschenk bis zur Höhe eines Monatsbetrages steuerfrei.

Die neue Ziffer 10 erklärt die Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulagen als steuerfrei, wenn sie kollektivvertraglich vorgesehen sind. Ihre prozentuelle Höhe wird nach Anhören des Arbeiterkammertages vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium festgelegt.

§ 4 behandelt die einmaligen Einkommen. Sie waren bisher in der Steuergruppe I mit 15 Prozent, beziehungsweise 22 Prozent besteuert und sollen nun mit 12 Prozent, beziehungsweise 18 Prozent besteuert werden. Die Bezugsgrenze wird von 400 S auf 1000 S erhöht, soll also unter 1000 S 12 Prozent und über 1000 S 18 Prozent betragen.

§ 6 erläutert den Jahresausgleich. Bisher war es so, daß jeder, auch wenn er nur vorübergehend beschäftigt war, für diesen Zeitabschnitt den dafür geltenden Steuerbetrag zu bezahlen hatte, gleichgültig, ob das nur eine vorübergehende oder eine dauernde Beschäftigung war. Die neue Bestimmung gibt nun dem Dienstnehmer die Möglichkeit, daß er seine Steuerbeträge auf seinen Antrag hin durchrechnen lassen kann, um dadurch zu einer geringeren Steuerzahlung zu kommen, die ihm gewährt wird, wenn sich durch diese Durchrechnung eine 10prozentige Differenz ergibt. Er muß einen diesbezüglichen Antrag an das Finanzamt bis längstens 31. Jänner des folgenden Jahres stellen. Die zuviel bezahlten Steuerbeträge werden ihm zurückerstattet.

§ 7 behandelt die Zusatzrenten, die bisher veranlagungspflichtig waren. Sie werden nach der neuen Fassung ebenso wie die Renten nicht mehr veranlagungspflichtig sein. Diese Bestimmung soll mit 1. Jänner 1948 in Kraft treten.

Die §§ 8 und 9 legen das Datum des Inkrafttretens dieser Steuergesetznovelle fest. Vorgesehen ist der 1. Juli 1947, und alle Zahlungen von diesem Zeitpunkt an sollen auf Grund der neuen Steuertabelle berechnet werden. Das Finanzministerium wird diese neue Steuertabelle in kürzester Zeit ausrechnen und vorlegen.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat außerdem auf Antrag des Herrn Abg. Doktor Pittermann einstimmig folgende Entschließung gefaßt (liest):

„Der Finanz- und Budgetausschuß richtet an den Herrn Bundesminister für Finanzen das Ersuchen, die Steuerbemessung für die sogenannten Trinkgeldempfänger, welche aus diesem Grunde niedrigere Löhne beziehen, den geänderten Verhältnissen anzupassen.“

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, den zu erläutern ich die Ehre gehabt habe, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die Entschließung annehmen.

Abg. Honner: Hohes Haus! Am 30. Juni hat der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates die Vorschläge des von ihm eingesetzten Unterausschusses auf Ermäßigung der Lohnsteuer wie auf eine analoge Herabsetzung der Einkommensteuer einstimmig angenommen, und sie liegen heute dem Hause zur endgültigen Beschußfassung vor. Den Beratungen des Unterausschusses lagen die Vorschläge aller drei Parteien zugrunde, die im Verlaufe der Debatte im Unterausschuß durch weitere Vorschläge seiner Mitglieder ergänzt worden waren.

Das Ergebnis, das uns heute vorliegt, bringt ohne Zweifel eine beträchtliche Erleichterung sowohl für die Lohn- und Gehaltsempfänger wie auch für die selbständigen Einkommensteuerträger mit kleinem Einkommen. Um aber dieses Ergebnis zu erreichen, mußten die Arbeiter und die Angestellten erst in unzähligen Versammlungen, Vertrauensmänner- und Betriebsrätekonferenzen sehr nachhaltige Forderungen erheben und mit der Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel drohen, um ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen, beziehungsweise um ihnen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen. Es würde sich für die Zukunft sehr empfehlen, daß die Regierung von sich aus überall dort, wo sich große Härten für die Arbeiter und Angestellten, für die kleinen Leute, ergeben, Abhilfe schafft, ohne daß es erst zu lautem Protesten und Kampfdrohung der Betroffenen kommen muß.

Ich habe im Finanzausschuß zu dem vorliegenden Resultat die Befürchtung ausgesprochen, daß diese Steuerermäßigungen wahrscheinlich schon in einigen Wochen wieder überholt sein werden, da die durchgeföhrten und noch beabsichtigten Preis erhöhungen unvermeidlich schon sehr bald wieder Lohnerhöhungen erforderlich machen werden.

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1571

Tatsächlich wird die Angleichung der Löhne und Gehälter an die nunmehr sehr erhöhten Preise bereits von einer Reihe von Gewerkschaftsorganisationen gefordert, Forderungen, denen die Berechtigung keineswegs abgesprochen werden kann und die man wohl wird erfüllen müssen. Die Folge wird sein, daß die Lohnsteuer bei dem noch immer geltenden raffinierten Nazilohnsteuersystem in ihrer Progression wieder sehr stark ansteigen und die jetzigen Ermäßigungen zum großen Teil wieder aufheben und illusorisch machen wird.

Ich habe daher im Unterausschuß vorgeschlagen, daß man schon jetzt Formen der Besteuerung der Löhne und Gehälter finden sollte, die es ermöglichen, eine allzu starke Progression bei kommenden Lohn- und Gehaltserhöhungen zu verhindern. Der Weg dazu wäre die Abkehr vom Nazilohnsteuersystem und die Rückkehr zur alten Form der österreichischen Lohnsteuergesetzgebung. Ich bin mit diesem Vorschlag damals nicht durchgedrungen, stelle aber fest, daß auch die Vertreter der beiden anderen Parteien gleich uns die Auffassung geäußert haben, daß bis zum Herbst die Vorarbeiten für eine Rückkehr zur alten österreichischen Lohnsteuergesetzgebung getroffen werden sollen.

Ich bin ferner der Meinung, daß das Finanzministerium bei seinen Zugeständnissen nicht bis an die Grenze des Möglichen gegangen ist. Ich habe diese Meinung auch im Unterausschuß und im Finanzausschuß ausgesprochen. Der Ertrag der Lohnsteuer war im Jahre 1946 trotz zweimaliger Ermäßigung der Lohnsteuersätze doppelt so hoch, als im Vorschlag für das Jahr 1946 angenommen worden war. Statt 170 Millionen Schilling im Präliminare wurden tatsächlich 350 Millionen Schilling eingenommen. In den ersten fünf Monaten dieses Jahres war der Monatsertrag im Durchschnitt nicht ganz 30 Millionen Schilling: um 7 Millionen Schilling pro Monat mehr, als erforderlich wären, um den Vorschlag für 1947 zu erfüllen. Der Herr Finanzminister hat allerdings darauf geantwortet, daß ja auch die Ausgaben des Staates durch erhöhte Sozialaufwendungen, Erhöhung der Gehälter der Bundes- und der anderen öffentlichen Angestellten usw. beträchtlich gestiegen seien. Es geht aber meiner Meinung nach auf die Dauer nicht an — und auch das habe ich im Finanzausschuß offen ausgesprochen —, die Bedeckung für die erhöhten Ausgaben des Staates zum größten Teil auf dem Wege der stärksten Belastung der Steuern der kleinen Einkommen und durch Massensteuern und Massenabgaben zu decken.

Die Finanzpolitik, die derzeit darauf gerichtet ist, die kleinen Einkommensteuer- und Lohnsteuerträger sehr stark zu belasten, um dafür die großen um so mehr schonen zu können, bedarf einer dringenden Korrektur. Man muß die Nazikriegsgewinner, die Nutznießer am Naziregime, die Neureichen und diejenigen, die es verstehen, aus der Not unseres Volkes großen Nutzen zu ziehen, zur stärksten Besteuerung heranziehen, um dafür die kleinen Einkommen und die wirtschaftlich Schwachen mehr schonen zu können. Darauf hat der Herr Finanzminister gesagt, man solle ihm den Weg zeigen, der zur Erfassung dieser Vermögen führt. Ich glaube, daß es in erster Linie Aufgabe des Finanzministeriums sein muß und sein soll, Wege ausfindig zu machen, die zur Erfassung bisher noch nicht erfaßter, sehr beträchtlicher Vermögen führen könnten.

Die Steuersätze, die nunmehr in Geltung treten werden, würden einigermaßen den Verhältnissen entsprechen, wenn die Gewähr bestünde, daß der Aufwärtsentwicklung der Preise ein Ende gesetzt wäre, wenn stabile Löhne und Preise beständen und wenn unsere Währung stabilisiert wäre. Da dem leider nicht so ist, werden weitere Ermäßigungen der Lohnsteuer erforderlich sein, um zu verhindern, daß die Einkommen unserer Arbeiter und Angestellten wie auch die Einkommen der kleinen selbständigen Gewerbetreibenden durch übermäßige Besteuerung unerträglich gekürzt werden. Deshalb ist unserer Auffassung nach eine völlige Abkehr vom derzeitigen Nazisystem der Lohnsteuer und der Einkommensteuer nötig. Diese Änderung ist unserer Auffassung nach unerlässlich, weil es sonst immer wieder zu Ausbrüchen der Unzufriedenheit kommen wird.

Wir werden daher bei Wiederzusammensetzung des Parlaments im Herbst versuchen, die Frage der endlichen Beseitigung dieses Nazisteuersystems auf die Tagesordnung des Parlaments zu bringen. Dem jetzigen Gesetz stimmt meine Fraktion zu, ebenso wie sie in den Ausschüssen dafür stimmte.

Abg. Gumplmayer: Hohes Haus! Dem Haus liegt die dritte Änderung der Einkommensteuer in der zweiten Republik vor. Dies kann einigermaßen als Beweis dafür gelten, daß man heute nicht mehr schlechthin von einer Nazilohnsteuer sprechen kann, weil wir schon bemüht gewesen sind, die größten Ungerechtigkeiten dieser verhaßten Nazilohnsteuer auszumerzen. Leider hat die steigende Tendenz der Preise immer wieder Lohnerhöhungen ausgelöst, und diese Lohnerhöhungen führten durch die Automatik der Lohnsteuer immer zu gewissen Unruhen in

1572 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

den Betrieben, weil natürgemäß ein großer Teil der bewilligten Lohnerhöhungen wieder weggesteuert wurde.

Diesem Umstand wurde schon im September vorigen Jahres dadurch entgegengewirkt, daß Freibeträge von 2, 12 und 52 S eingeführt wurden, indem man diese zuerst vom Lohn abzog und dann erst die Steuer ermittelte, um so wenigstens halbwegs den vorher bestandenen Reallohn zu halten. Dies ist natürlich nicht immer so wunschgemäß gelungen, wie sich das die Arbeiter und die Lohnempfänger überhaupt gewünscht und vorgestellt haben.

Wir Sozialisten haben uns schon im Frühjahr des vorigen Jahres bemüht, wenigstens die größten Ungerechtigkeiten aus dieser Nazilohnsteuer herauszubrechen. Ich erinnere nur daran, daß vormals die kinderlos Verheirateten eine, man kann ruhig sagen, Strafe zahlen mußten, denn es wurde für sie eine eigene Lohnsteuergruppe geschaffen. Diese Lohnsteuergruppe II wurde nun der ehemaligen Lohnsteuergruppe III gleichgestellt, so daß das für diese Menschen einer Steuerermäßigung bis zu 50 Prozent gleichkommt.

Ferner wurde ein Existenzminimum, wie es im seinerzeitigen österreichischen Abzugsteuergesetz enthalten war, wieder eingebaut und ein Betrag von 1400 S als Existenzminimum festgesetzt. Dieses Existenzminimum wird in dem jetzt dem Hohen Hause vorliegenden Entwurf mit 2000 S pro Jahr festgesetzt. Der Herr Berichterstatter hat uns ja vorgerechnet, daß in Wirklichkeit ein Lohn-einkommen, aber auch ein anderes Einkommen, etwa von Kleingewerbetreibenden und Kaufleuten, von 2800 S praktisch steuerfrei bleibt, weil davon zuerst 400 S für Werbungskosten und 400 S für Sonderausgaben in Abzug gebracht werden können und erst dann die Steuer ermittelt wird. Der Aufbauzuschlag zur Einkommensteuer, der ursprünglich im deutschen Reichsgesetz von 2400 S aufwärts mit 50 Prozent festgesetzt war, wurde durch die Einkommensteuernovelle 1946 auf Einkommen über 3600 S beschränkt und der Aufbauzuschlag für Einkommen zwischen 3600 und 4800 S ermäßigt. Durch den jetzigen Gesetzentwurf fällt der Aufbauzuschlag bis zu einem Betrag von 11.200 S überhaupt weg und seine Kürzung wird bis zu 23.199 S wirksam. Wenn ich recht verstehe, wird in Zukunft von einem Aufbauzuschlag überhaupt nicht mehr gesprochen werden können.

Einen wichtigen Erfolg und weiteren Schritt zu dem österreichischen Einkommensteuergesetz bildet zweifellos die Einführung des Jahresausgleichs. Es war gewiß ein großes Unrecht, daß Leute, die nicht das

ganze Jahr in Arbeit stehen konnten — das betrifft alle Saisonarbeiter —, einen bedeutend höheren Steuerbetrag zu zahlen hatten als diejenigen, welche das ganze Jahr gleichmäßig beschäftigt waren. Das hat zu Ungerechtigkeiten geführt, indem zum Beispiel ein Pflasterer, der nur 36 Wochen im Jahr arbeiten kann, weil es die Witterung nicht anders zuläßt, bei einem Monatslohn von 270 S um 100 Prozent mehr an Einkommensteuer zu bezahlen hatte als ein anderer Professionist, der in 52 Wochen dasselbe Jahreseinkommen erzielte. Auch diesem Übelstand wird durch die Einführung des Jahresausgleiches abgeholfen. Wir müssen uns vor Augen halten, daß nun alle jene, die das Unglück haben, nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten zu können, einen Steuerausgleich verlangen können. Wir finden das nur recht und billig. Das ist ganz bestimmt auch ein weiterer Weg zu der viel verlangten Rückkehr zum österreichischen Steuergesetz.

Das Lohnsteuerproblem ist ein viel zu großes und wichtiges Problem für die Arbeiterschaft. Wir müssen uns vor Augen halten, daß wir nach einem verlorenen Krieg nicht sofort zu den österreichischen Steuersätzen zurückkehren können. Die österreichischen Steuersätze bewegten sich zwischen 1 und 4 Prozent, stärker sind sie nicht angestiegen. Mit dem vorliegenden Entwurf haben wir erreicht, daß die Steuersätze auf 2,8 bis 8,8 Prozent gesenkt werden. Das ist ungefähr das Doppelte der ehemaligen österreichischen Steuersätze bis zu einem Einkommensteuerbetrag von ungefähr 600 bis 700 S.

Wir wollen alle den Staatshaushalt halbwegs in Ordnung halten, denn wir wissen genau, was es für die Arbeiterschaft bedeuten würde, wenn wir in die Inflation hineinsteuern würden. Wir Älteren haben noch immer im Gedächtnis, wie es war, als die Gewerkschaften der Preissteigerung nicht folgen konnten und die Arbeiter erst dann einen höheren Lohn bekommen haben, als die Preise die Lohnerhöhung schon weit überholt hatten.

Wir können uns auch einige Erfahrungen aus unserem Nachbarland Ungarn holen. Wenn man hört, was die Inflation für diese Leute bedeutete, so führt einem das vor Augen, wie schädigend eine Inflation sich hauptsächlich für die Arbeiterschaft auswirkt, denn der Arbeiter und Angestellte ist ja derjenige, der nur von dem Geld leben muß, das er auf die Hand bekommt. Er hat keine Beziehungen zu Sachwerten und kann sich also sein Einkommen nicht durch Sachwerte etwas erhöhen oder seine Lage erleichtern. Daher stehen wir auf dem Standpunkt, daß

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1573

man, wenn man Österreich bejaht, auch Opfer bringen muß. Wir werden sicher über die schwere Zeit hinwegkommen, wenn wir die Wege und Mittel suchen, die uns zum Ziele führen.

Was wir aber verlangen müssen — und das hat auch der Herr Kollege Honner verlangt —, ist eine scharfe Besteuerung der Kriegsgewinne des Naziregimes, Heranziehung der Vermögenswerte, die durch unsaubere Vorgänge, zum Beispiel durch den Schleichhandel, erzielt wurden. Das kann nicht rasch und kräftig genug durchgeführt werden. Ich glaube, darüber sind wir uns alle einig, und das wird uns ja auch dem Ziele der Regelung der Währung näherbringen.

Dass die Währungsfrage im gewissen Zusammenhang mit der Preis- und Lohnfrage steht, ist unzweifelhaft, und wir glauben, dass die Währungsfrage möglichst rasch geregelt werden wird. Wir haben schon die Erfahrung gemacht, dass die Leute Rohmaterialien ungern aus der Hand geben, wenn das Damoklesschwert der Währungsreform über ihnen schwebt, denn sie hoffen, sich einen Teil ihres Vermögens durch die Sachwerte zu retten. Wir hoffen, dass die kommende Vermögenszuwachssteuer diese Menschen, die so wenig für das Gedeihen des Volkes und Staates übrig haben, schwer enttäuschen wird. Wir freuen uns ferner, dass diese Steuererleichterung nicht nur für die Lohnempfänger, sondern auch für die um die Existenz schwer ringenden Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern gilt, und es ist nur recht und billig, wenn auch sie alle diese Steuererleichterungen genießen können.

Was wir hoffen, ist, dass endlich mit den willkürlichen Preiserhöhungen Schluss gemacht wird, bevor nicht Vorsorge getroffen ist, dass die Löhne derart gestaltet werden, dass sich die große Masse der Lohnempfänger diese Preise auch leisten kann. Dass das der Fall ist, hoffen wir, und daher werden wir Sozialisten für diese Vorlage stimmen. (Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Brunner: Hohes Haus! Das Ihnen heute zur Beschlussfassung vorliegende Gesetz ist wohl eines der wichtigsten, das wir in der letzten Zeit behandelt haben. Wichtig deshalb, weil weiteste Kreise, weiteste Schichten der Bevölkerung daran interessiert sind: der Arbeiter genau so wie der Angestellte, der Gewerbetreibende, der Händeltreibende und in großem Maße auch der Bauer. Es handelt sich um die Herabsetzung der bis jetzt geltenden Sätze bei der Lohn- und Einkommensteuer.

In einer Zeit, in der der Staat vermehrte Ausgaben hat, ist es sonderbar, dass wir diese

Steuer herabsetzen. Warum tun wir das? Weil wir uns als verantwortungsvolle Volksvertreter bewusst sind, dass Steuern auch herabgesetzt werden müssen, wenn der Staat erhöhte Ausgaben hat. Der Staat hat durch die erhöhten Löhne und Gehälter vermehrte Ausgaben; das bedingt, dass gerade diese Steuer auch in erhöhtem Maße eingezogen wird. Ja, wir wissen, dass vielfach diese Lohn- und Gehaltserhöhungen gleich Null waren, weil sie auf der anderen Seite durch die Progression wieder aufgezehrt worden sind. Wir wissen, dass der Staat, der Finanzminister, Einnahmen braucht. Es wäre zu überlegen, aus welchen Titeln er diese Einnahmen schöpft. Da gibt es nur zwei Wege: direkte und indirekte Steuern. Die direkten Steuern sind am leichtesten und am einfachsten von dem Einkommen abzuheben oder einzuziehen. Es ist auch richtig: jeder Mensch, der Einkommen hat, soll dem Staat geben, was des Staates ist und was dieser für seine Verwaltung braucht. Gefährlicher wäre es, wenn wir uns auf das Gebiet der indirekten Steuern verlegen würden, denn die indirekten Steuern werden zwar nicht so beobachtet und bekrittelt wie die direkten Steuern, weil sie — wie schon der Name sagt — nicht sofort fühlbar sind, aber sie treffen schließlich doch wieder die Bevölkerung merklich. Wir haben gestern zum Beispiel eine indirekte Steuer behandelt, die Biersteuer. Ich führe dies als Beispiel an: Ohne Debatte wurde der Aufbauzuschlag um das Doppelte erhöht. Mancher wird vielleicht sagen, diese Biersteuer interessiert nicht jeden, Bier ist kein unbedingt notwendiger Gebrauchsgegenstand. Aber doch ist es einer. Die Arbeiter in den Glashütten, in den Bergwerken und Industrien spüren diese Steuer ganz besonders. So wie bei dieser Biersteuer ist es auch bei den anderen indirekten Steuern. Wir müssen uns hüten, gerade aus diesem Titel dem Staatshaushalt namentliche Beträge zufließen zu lassen. Denn die Einkommensteuer wird von den Verdienern genommen, die indirekten Steuern müssen auf Massenkonsumentartikel gelegt werden, wo sie nicht nur den Verdienenden, sondern jedes einzelne Mitglied der Verbrauchergruppen treffen. Und da ist ganz besonders die Arbeiterschaft am schwersten getroffen. Deshalb haben wir uns entschlossen, dass wir dem Staatshaushalt in erster Linie jene Steuern zuführen, die auf direktem Wege eingehoben werden können.

Die Notwendigkeit der Herabsetzung der Einkommensteuer wurde bereits mehrfach begründet. Ich brauche dazu nichts zu sagen. Dass das Hohe Haus schon einmal eine Lohnsteuerherabsetzung durchgeführt hat, ist ja bekannt. Wir haben in das Budget 1946 an

1574 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

Lohnsteuer einen Betrag von 170 Millionen als Einnahme eingestellt; wir haben, noch bevor das Jahr abgelaufen war, die Erfahrung gemacht, daß dieser Betrag schon überholt war, und haben uns entschlossen, die Lohnsteuersätze entsprechend herabzusetzen.

Wir haben uns auch jetzt wiederum, weil wir wissen, daß die im Budget vorgesehene Summe von 250 Millionen bereits überschritten wurde und im weiteren Verlauf des Jahres noch wesentlich überschritten werden wird, neuerlich entschlossen, die Einkommen- und Lohnsteuer zu revidieren und herabzusetzen.

Es ist nicht so, wie beispielsweise Dienstag die „Arbeiter-Zeitung“ geschrieben hat, daß die wesentlichen Forderungen der Sozialisten auf Herabsetzung der Lohnsteuer befriedigt wurden. Es ist richtig, daß die Sozialisten diesen Antrag eingebrochen haben, aber ebenso richtig ist es, daß auch die Volkspartei gleiche Anträge, oder wenn ich schon aus der Schule plaudern darf, noch viel weitergehende Anregungen und Anträge gestellt hat, die ich nicht im einzelnen aufzählen will. Wir wollen uns dabei nicht gegenseitig hinaufzitieren. Gerade dieses Gesetz hat bewiesen, daß sich das Parlament im klaren ist, daß aus diesem Gegenstand keine billige Parteipropaganda zu machen ist. Obwohl gerade auf dem Gebiet der Lohnsteuer Gelegenheit gewesen wäre, hat es unsere Partei abgelehnt, irgendwie Parteipropaganda damit zu treiben. Einvernehmlich mit den anderen Parteien haben wir die Notwendigkeit eingesehen, daß der Staatshaushalt gewisse Summen unbedingt braucht. Wir haben auch die Leistungsfähigkeit der Lohn- und Gehaltsempfänger ebenso wie die der Gewerbe- und Handeltreibenden sowie der Bauern im Auge behalten und gegeneinander abgewogen und wir glauben, das Richtige getroffen zu haben.

Wenn heute gesagt wurde, daß die Lohn erhöhungen die ganze Lohnsteuerermäßigung vielleicht schon in den nächsten Monaten illusorisch machen, muß darauf geantwortet werden: Dann könnte man überhaupt in solchen Zeiten keine Gesetze machen! Wir müssen eben so weit kommen, daß die Forderungen endlich einmal eingedämmt werden, daß das Problem Lohn und Preis entsprechend geregelt wird und daß dann endlich Schluß ist mit allen Forderungen.

Man darf aber auch nicht einen Stand vernachlässigen, das ist bei uns der Bauernstand. Dieser Stand hat in seiner Bescheidenheit schon durch Monate hindurch Forderungen gestellt, daß er wenigstens seine Selbstkosten decken kann. Diese Forderungen wurden nicht gehört, im Gegenteil, man hat sie bestritten und abgelehnt. Wenn wir

für alle anderen Forderungen, die von Seiten der Gewerkschaften und der anderen Organisationen kommen, Verständnis aufbringen, dann müssen wir auch für die Forderungen der Bauernschaft das entsprechende Verständnis aufbringen. (Beifall bei der ÖVP.)

Die Österreichische Volkspartei hat außerdem einen Antrag durch Herrn Abgeordneten Aichhorn eingebrochen, der besagt, daß geleistete Überstunden, die bis Ende dieses Jahres bei den Arbeitern und Angestellten steuerfrei sind, auch von den Handel- und Gewerbetreibenden in Form eines bestimmten Abzuges angerechnet werden können. Nun hat aber der Herr Finanzminister die erfreuliche Zusage gemacht, daß es von nun an mit jeder Bevorzugung ein Ende habe, und das wollen wir ja auch. Wir selbst wollen für unseren Stand keine Bevorzugung, und wenn die Steuerfreiheit für Überstunden mit diesem Jahr abläuft, dann sind wir es auch zufrieden. Die Handel- und Gewerbetreibenden arbeiten also ruhig und fleißig weiter, ohne daß sie irgendwelche Steuervorteile aus diesem Titel haben. Wir haben deshalb diesen Antrag im Unterausschuß zurückgezogen.

Über die Ermäßigungen, die in diesem Gesetz jetzt aufscheinen, brauche ich nichts zu erzählen. Der Herr Berichterstatter hat in ausführlicher Weise dargelegt, wie sich diese Ermäßigungen auswirken. Erfreulich ist, daß wir sie bis zu einem Monatseinkommen von 2000 S durchführen können. Die Werbungskosten werden auf 400 S hinaufgesetzt.

Der Jahresausgleich ist ein besonderer Akt der Gerechtigkeit für die Saisonarbeiter und dergleichen.

Das ganze Gesetz ist, wenn ich es zusammenfassend sagen darf, ein Spiegelbild der Reife der Anschauungen der einzelnen Vertreter, die mit diesem Entwurf befaßt waren. Es war uns daran gelegen, daß wir der arbeitenden Bevölkerung und dem Staate in gleicher Weise dienen, und ich muß von dieser Stelle aus den Wunsch aussprechen, daß es das größte Interesse des Staates wäre, wenn auch bei den übrigen Gesetzen die gleiche Harmonie und die gleiche Einsicht Platz greifen würde.

Die Priorität für dieses Gesetz hat also nach dem Gesagten keine Partei. Es ist ein Gesetz, das von allen drei Parteien ausgegangen ist und von allen drei Parteien — das ist das Wesentliche — auch gleich verantwortet werden muß. Es wäre nicht schwer, heute hinauszugehen und zu sagen, wir haben mehr verlangt, aber die anderen haben es nicht zugestanden. Meine sehr Verehrten! Die Vertreter der Regierungsparteien müssen auch den Mut aufbringen, Dinge zu sagen, die nicht

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

1575

jedermann in seinen Kram passen, und das muß eben auch bei der Behandlung dieses Gesetzes der Fall sein.

Der Herr Abg. Honner hat von einer „Nazisteuer“ gesprochen. Nun, meine sehr Verehrten, was heißt „Nazisteuer“? Es ist richtig, daß diese Steuer von den Nazi eingeführt wurde, aber wir wissen, daß der Staat auf diese Steuer, eine der größten Steuern, angewiesen ist. Der Titel hat nichts zu sagen. Es ist uns nicht damit geholfen, wenn wir heute über eine sogenannte „Nazisteuer“ eine Vignette „Austria“ kleben und sie dann vielleicht noch schwerer empfinden als die ehemalige sogenannte „Nazisteuer“.

Wir brauchen diese Einnahmen, und der Titel ist ja schon längst gefallen, Gott sei Dank. Wir sollten doch nicht immer durch das Hervorheben des Wortes „Nazi“ uns an diese furchtbare Zeit, die hinter uns liegt, erinnern. Wir haben damit nichts gemacht. Wohl aber bin ich der Meinung, daß wir alle jene Leute, die sich in den letzten sieben Jahren allzu leicht Gelder verdient haben, besonders heranziehen sollen und diese Gelder, Kriegsgewinne und Konjunkturgewinne, wie auch die Profite der Schleichhändler und Schwarzhandler restlos zu erfassen haben. Dazu wird sich uns anlässlich der kommenden Währungsreform die beste Gelegenheit bieten. Es wird keinem von uns einfallen, für diese Leute auch nur ein Wort zu erübrigen. (Beifall bei der ÖVP.)

Hohes Haus! Meine Partei schließt sich, wie ich schon darlegte, voll und ganz den Worten des Herrn Berichterstatters an, und ich bitte daher um die Annahme der Änderungen zum Einkommensteuergesetz. (Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben und die vom Ausschuß beantragte Entschließung (S. 1570) angenommen.

Als 3. Punkt folgt der Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (420 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit das Nationalsozialistengesetz abgeändert wird (Novelle zum Nationalsozialistengesetz) (433 d. B.).

Berichterstatter Dr. Misch: Hohes Haus! Es ist die erste Novelle zum Nationalsozialistengesetz, die heute dem Hohen Hause vorgelegt wird. Ihr liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die ursprünglich vom Nationalrat beschlossene Fassung des Nationalsozialistengesetzes vom 24. Juli 1946 sah vor, daß Minderbelastete

vom Studium am Hochschulen ausgeschlossen werden können. Diese Kann-Bestimmung war zweifelsohne zweckentsprechend. Es sollte verhindert werden, daß belastete nationalsozialistische Elemente die Hochschulen besuchen und in das Geistesleben Österreichs einströmen; anderseits war aber die absolute Gewähr gegeben, daß alle jene jungen Menschen, die im Zeitalter des Faschismus herangewachsen sind und daher nie die Wirkungen der Demokratie auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben kennenlernen könnten, ihre berufliche Ausbildung voll und ungehindert durchführen können. Dieses Gesetz ist leider nicht in Kraft getreten. Als nun bei den Studentenwahlen im Herbst 1946 auf den Wiener Hochschulen Unruhen entstanden, war es klar, daß Maßnahmen gesetzt werden mußten, um eine Sichtung der Hochschülerenschaft herbeizuführen.

Der Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. Dezember 1946 kam dieser Notwendigkeit in einer zweifelsohne sachlich richtigen und objektiv notwendigen Weise nach. Die Studenten wurden von eigenen Kommissionen daraufhin überprüft, ob sie nach ihrem politischen Verhalten vor dem April 1945 zum Hochschulstudium zugelassen werden sollen oder nicht. Das Merkmal, wann ein Ausschluß oder wann eine Verweigerung erfolgen solle, war richtig gewählt. Es kann nie und nimmer Absicht der Republik, der Demokratie sein, Menschen, die erst eine Bewährungsprobe zu erbringen haben, den Zutritt zur Hochschule zu erlauben. Jene, die enragierte Nationalsozialisten waren und sich auch vor dem Umbruch als solche betätigt hatten, sollen in ihrem Leben gleich der übrigen Masse der arbeitenden Bevölkerung erst den Ernst des Lebens kennen lernen; erst dann können sie befähigt sein, an der Spitze von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft entscheidend mitzureden. Ganz anders aber die Masse derer, die wie in so vielen Fällen automatisch aus der Hitlerjugend zur NSDAP überreicht worden waren.

Diese Maßnahmen wurden vom Alliierten Rat ausdrücklich anerkannt und genehmigt. Die Verfahren vor den Kommissionen wurden durchgeführt. Als sie so ziemlich abgeschlossen waren und damit die Sichtung der Hochschülerenschaft vollzogen war, kam plötzlich die neue Rechtsregelung des Nationalsozialistengesetzes, die auch die Minderbelasteten vom Hochschulstudium generell ausschloß. Es gab hier keine individuelle Möglichkeiten einer Korrektur, außer der, den umständlichen Weg des § 27 zu gehen.

Ganz abgesehen davon, daß es in einer so wichtigen Angelegenheit unmöglich ist, eine

1576 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

bestimmte Rechtsregel aufzustellen und sie zwei Monate später wieder zu verlassen, hat sich auch die praktische Unmöglichkeit ihrer Durchführung ergeben. Was wir damals in der Sitzung des Nationalrates einmütig festgestellt haben, ist in Wirklichkeit eingetreten.

Nun wurde auf Grund von Besprechungen mit den Vertretern der verschiedenen Elemente des Alliierten Rates der Weg zu einer Novellierung des Nationalsozialistengesetzes auf diesem Gebiete ermöglicht. Diese Novelle stellt jene Rechtsregel her, die in dem Erlass des Bundesministeriums für Unterricht zum Ausdruck kommt. An die Stelle des generellen Ausschlußverbotes soll also die individuelle Überprüfung treten. Damit soll all den jungen Menschen, die vielleicht durch die Mittelschulzeit zur Hitlerjugend gezwungen, dann vielleicht automatisch in die NSDAP übergeführt wurden und denen sonst keinerlei Vorwürfe zu machen sind, die Möglichkeit geboten werden, ihr Hochschulstudium zu vollenden. Das Verfahren ist richtig, sachlich und gerecht.

Im Auftrage des Hauptausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Fischer: Hohes Haus! Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf, der eine mechanische und daher unzweckmäßige Maßnahme gegen junge Menschen, die Nationalsozialisten waren, ohne weiter belastet zu sein, aufheben soll. Es wäre ganz falsch und ungerecht, der Jugend vorzuwerfen, daß sie in der vergifteten Atmosphäre des Faschismus aufgewachsen ist, daß sie nichts anderes kennengelernt hat als den Faschismus. Es wäre durchaus ungerechtfertigt, die Jugend dafür anzuklagen, daß sie in eine Welt der Katastrophen hineingeboren wurde, die sie sich nicht ausgesucht hat. Die Jugend hätte fast mehr Recht, die ältere Generation anzuklagen, die bisher nicht imstande war, eine menschenwürdige Welt aufzubauen. Die Welt der Katastrophen hat die junge Generation von der älteren übernommen, und wenn wir uns einen Augenblick den Weg und das Schicksal dieser Jugend vergegenwärtigen, dann müssen wir wirklich sagen, daß es eine arme und unglückliche Jugend ist.

An der Wiege dieser Jugend standen die grauen Gespenster der Krise und der Arbeitslosigkeit. Dann haben diese jungen Menschen das unglückselige, verhängnisvolle autoritäre Regime 1934 bis 1938 durchgemacht, dann kam Hitler mit einer Sturzflut von Propaganda, von Blutmythos, von Führerprinzip; dann kam der Krieg; dann kam der Zusammenbruch!

Ich wiederhole also, daß es ganz unzweckmäßig wäre zu meinen, man könne mit irgendwelchen mechanischen Maßnahmen der jungen Generation beikommen. Es gibt nur ein einziges: die Kraft der Überzeugung, um sie für die Demokratie, für Österreich, für einen neuen Weg der Entwicklung zu gewinnen! Daß das keine leichte Aufgabe ist, daß hier außerordentliche Erziehungsnotwendigkeiten bestehen, ist allen klar.

Die Problematik dieser jungen Generation ist offenkundig. In einem Teil dieser Jugend glimmen und schwelen immer noch alle möglichen faschistischen und halbfaschistischen Gedankengänge. Ein anderer Teil dieser Jugend hat wenigstens vorübergehend jeden Glauben, jede Überzeugung verloren und steht mit einem oft erschreckenden Zynismus allen Fragen des Lebens gegenüber. Ein dritter Teil dieser Jugend flüchtet sich heute nur in das eigene Ich, nur in das eigene Privatleben, und steht mit einer unerhörten Nüchternheit und herben Sachlichkeit allen Problemen des Lebens gegenüber. Und schließlich gibt es einen nicht unbeträchtlichen Teil Jugendlicher, die nach neuen Wegen suchen, die um etwas Neues ringen, die irgendeine Hilfe finden wollen bei diesem geistigen Aufbau, die irgendwelche neuen Ideen, irgendeine neue Weltanschauung suchen.

Was bei der Gewinnung der Jugend für die Demokratie und für Österreich auf jeden Fall vermieden werden muß, sind Halbwahrheiten, vor allem innere Widersprüche, wie sie heute die Studenten an den Hochschulen zum Teil immer noch erleben. Vielleicht kennen Mitglieder dieses Hauses einen bitteren Witz, der in den letzten Wochen und Monaten an den Hochschulen in Umlauf war: Ein Dozent, der an der Hochschule unterrichtet, hat angesucht, eine Vorlesung bei einem anderen Professor an einer anderen Fakultät zu hören. Das wurde ihm untersagt, weil er ein Minderbelasteter ist. Er durfte zwar Vorlesungen in seiner eigenen Fakultät halten, er durfte aber nicht die Vorlesungen in einer anderen Fakultät hören. Das ist ein Witz, hinter dem eine bittere Wahrheit steckt. Was sollen sich die jungen Menschen denken, die mehr oder weniger automatisch in die Hitlerbewegung geraten sind? Was sollen sie denken, wenn sie generell, mechanisch vom Studium ausgeschlossen sind, während an einer Reihe von Hochschullehrkanzeln nach wie vor Professoren unterrichten, die Mitglieder der NSDAP, eingefleischte Großdeutsche usw. waren? Das ist natürlich ein ungesunder, ein unerträglicher Zustand, der nur dazu beitragen muß, in der jungen Generation das Gefühl des Hohnes und der Bitterkeit über die Ungerechtigkeit, die ihr geschehen ist, wachzurufen.

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

1577

Es ist zweifellos heute an den Hochschulen so, daß eine Reihe von wirklich aufrechten demokratischen Professoren unterrichtet. Ich möchte nur auf den prachtvollen Professor Thirring hinweisen, der einen wirklichen Kampf für Demokratie, einen wirklichen Kampf für moderne Weltanschauung an den Hochschulen führt. Aber übersehen wir nicht, daß daneben an sehr vielen Lehrkanzeln immer noch diese grauen Meister aller Konjunkturen, diese grauen Diener aller Herren, diese willigen Ja-Sager zu jeder Obrigkeit ihr Unwesen treiben, die keineswegs geeignet sind, der jungen Generation ein Beispiel von Mannhaftigkeit, von Aufrichtigkeit und von demokratischer Entschlossenheit zu geben.

Meiner Meinung nach wäre es zweckmäßig gewesen, wenn man diese notwendige, begrüßenswerte Erleichterung, die jetzt minderbelasteten Nationalsozialisten geboten wird, in einen größeren Rahmen hineingestellt hätte, in den Rahmen einer wirklichen Erneuerung unserer Hochschulen, einer wirklichen Bereinigung der Atmosphäre an den Hochschulen, und weiter in den Rahmen eines stärkeren Versuches als bisher, aus dem ganzen großen Reservoir unserer Jugend zu schöpfen, um junge Menschen in die Reihen der Intelligenz hineinzuziehen und sie für die großen Aufgaben, denen Österreich gegenübersteht, vorzubilden. Es wäre zweckmäßig gewesen, wenn man in diesem Zusammenhang versucht hätte, weitergehende Erleichterungen für Söhne und Töchter unbedeckter Familien zu schaffen, vor allem für die Arbeiterjugend, wenn man wirklich alle Anstrengungen unternommen hätte, um jungen Menschen den gleichen Start, die gleiche Chance zu geben. Denn wir dürfen eines nicht übersehen: Österreich ist heute durch die ganze Entwicklung der letzten zehn Jahre zum Teil intellektuell verarmt, und es besteht die Notwendigkeit, alles, was vorhanden ist, alle Möglichkeiten und das gesamte Reservoir der Jugend gemäß ihren Fähigkeiten maximal auszuschöpfen.

Zweifellos ist es weiter notwendig, daß an den Hochschulen ein besonderes Augenmerk, eine besondere Förderung den politisch geschädigten Studenten zugebilligt wird; nicht deshalb, um irgendeine Kluft zwischen den politisch geschädigten und den anderen Studenten aufzureißen, im Gegenteil, man sollte alles unternehmen, um diese Kluft Stück für Stück zu schließen, und schließlich und endlich die notwendige Einheit der Jugend wieder herstellen. Aber zweifellos haben heute die politisch geschädigten Studenten alles Recht einer besonderen Förderung, einer besonderen Unterstützung, die ihnen manchmal nicht in genügendem Ausmaß an den Hochschulen zuteil wird.

Ich möchte einige wenige Worte zu dem Erziehungsproblem hinzufügen, dem die Hochschulen, die Mittelschulen, dem alle Menschen ohne Unterschied der Partei angesichts dieser problematischen Jugend gegenüberstehen. Es scheint mir notwendig, vor allem den tragenden Grundsatz der Demokratie, den Grundsatz der eigenen Verantwortung, den jungen Menschen klarzumachen.

Wir haben in der letzten Zeit im Österreich einige Prozesse miterlebt, die gegen junge Menschen geführt worden sind, die sich schauerlicher Verbrechen schuldig gemacht haben. Für mich persönlich war das Erschreckendste, daß diese jungen Menschen überhaupt nicht imstande waren, sich selber zu verantworten, daß in ihnen das Gefühl einer eigenen Verantwortung überhaupt nicht gelebt hat, daß sie gleichsam wie Treibholz der vergangenen Jahre in ihre eigenen Taten und in ihre eigenen Untaten hineingeschwemmt worden sind, ohne überhaupt fähig zu sein, sie zu beurteilen und vor dem eigenen Richterstuhl für sie einzustehen.

Hier scheint es mir notwendig zu sein, alle diese Überreste des Führerprinzips, dieser fürchterlichsten aller Ideen: Befehl ist Befehl zu überwinden, eine Revision der Vorstellung des Hamlet-Wortes: „So macht Gewissen Feige aus uns allen“ vorzunehmen und zu unterstreichen: Gewissen erst macht Menschen aus uns allen! Dieses Gefühl, daß niemand dem Menschen die Verantwortung für seine Taten abnehmen kann, kein Befehl, keine Obrigkeit, keine Anweisung, das scheint mir das Entscheidende in der demokratischen Erziehung der jungen Generation zu sein. Sie waren jahrelang nichts anderes als ewige Marschierer. Wir müssen ihnen Schritt für Schritt die Erkenntnis, das Bewußtsein beibringen, daß die Gehirnlappen des denkenden Menschen wichtiger sind als die Fußlappen des ewigen Marschierers.

Wir müssen weiter in dieser jungen Generation den Geist, die Atmosphäre demokratischer Diskussion, die Achtung jeder echten, anständigen Weltanschauung hervorrufen. Demokratische Diskussionen sind vor allem für die intellektuelle Jugend absolut notwendig. Die Jugend muß das Gefühl haben, in Sicherheit frei und offen sprechen zu können. Sie muß das Gefühl haben, daß es einige wertvolle, einander widerstreitende Weltanschauungen gibt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf nicht ungefährliche Tendenzen an den Hochschulen hinweisen, wieder diesen stumpfen und dumpfen Antimarkismus heraufzubeschwören, jenen stumpfen Antimarkismus, der darin besteht, daß die Leute überhaupt keine Ahnung haben, was Marxismus eigentlich ist. Man müßte der Jugend Gelegenheit geben,

1578 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

verschiedene Weltanschauungen kennenzulernen, darüber zu sprechen, darüber zu diskutieren und nach eigenem Ermessen, nach eigenem Gewissen die Auswahl zu treffen.

Man müßte diese Jugend stärker, als es bisher an den Hochschulen geschieht, zu Österreichern erziehen, ihr das Bewußtsein vermitteln, daß bei all der gegenwärtigen Armut, bei all der gegenwärtigen Verelendung dieses Landes die größten Möglichkeiten eines selbständigen Österreichs bestehen, die größten Möglichkeiten einer wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung; man müßte also vor der jungen Generation eine Perspektive aufzeigen, der jungen Generation den Glauben an das eigene Volk, den Glauben an die Zukunft Österreichs vermitteln, nicht in der Form eines oberflächlichen und unangenehmen österreichischen Nationalismus, nicht in der Form irgendeiner österreichischen Selbstüberheblichkeit: Ihr seid heute eigentlich das Ideal der Menschen in Europa! sondern verbunden mit einer allgemeinen Weltaufgeschlossenheit, verbunden mit dem Verständnis, mit der Achtung vor anderem Kulturen, vor der Leistung anderer Völker und Nationen. Wir müssen über alle Parteien hinaus alle verstehen, daß die Aufgabe der allmählichen Gewinnung und Überzeugung der Jugend für Demokratie und Österreich entscheidend ist.

Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, daß heute nur ein kleiner Prozentsatz der Jugend hinter den verschiedenen demokratischen Parteien steht. Ein großer Prozentsatz der Jugend steht heute noch abseits mit einem bitteren Lächeln auf den Lippen, mit sehr viel Ironie all dem Gegenwärtigen gegenüber, mit dem Gefühl, überflüssig zu sein und eigentlich nichts zu tun haben zu wollen mit den gegenwärtigen Zuständen. Hier wäre eine sehr große, eine sehr entscheidende Aufgabe zu leisten. Schließlich und endlich kann man auf die Dauer das neue Österreich nicht mit den Händen der Vergangenheit und der Vorvergangenheit aufbauen und gestalten, schließlich und endlich werden es die Herzen und die Hände der jungen Generation sein, die das neue Österreich aufbauen und formen. Wir müssen daher in dieser geduldigen, unermüdlichen Gesinnung in der jungen Generation das Bewußtsein erwecken: Das Österreich von morgen kann nicht geformt werden nach der Totenmaske der Vergangenheit, sondern es wird eines Tages das Antlitz der jungen Generation tragen. Daß dieses Antlitz ein demokratisches Antlitz, ein österreichisches Antlitz, ein Antlitz des Glaubens an das eigene Volk, des Glaubens an die Entwicklung der Welt sei, das ist die große positive

Aufgabe, die wir alle bei der Erziehung der Jugend zu leisten haben.

Wir begrüßen also, daß eine mechanische Maßnahme gefallen ist, und wir möchten gleichzeitig auf die großen gemeinsamen Aufgaben gegenüber der Jugend hinweisen.

Abg. Dr. Zechner: Hohes Haus! Ich habe die Rede des Herrn Abg. Fischer mit großer Aufmerksamkeit gehört und ich kann sagen, daß ich seinem Eintreten für die Jugend und seiner Argumentation voll zustimme. Aber ich muß dazu auch sagen: Ich glaube, wenn der Herr Abg. Fischer bei der Abfassung des Nationalsozialistengesetzes sich in ähnlicher Weise eingesetzt hätte, wie er das eben jetzt hier getan hat, so wäre vielleicht das ganze Nationalsozialistengesetz etwas anders ausgefallen. (Lebhafte Zustimmung. — Abg. Kopleng: Dann wären alle Nazi für die Kriegsgefangenen ausgetauscht worden!) Ich lasse mich auf das nicht weiter ein. — Aber wie immer es auch sei, möchte ich nur das eine sagen, daß eine solche Tätigkeit damals von Nutzen gewesen wäre. (Erneute Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)

Wir haben aber heute ein Nationalsozialistengesetz, und mag es so oder so ausschauen, es besteht und gilt. Nach diesem Gesetz besteht beispielsweise die Möglichkeit, Lehrer wieder einzustellen. Es steht auch darin, daß sie nicht als Leiter verwendet werden dürfen. Das ist uns selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist es, daß Belastete nicht wieder in den Schuldienst eintreten können. Wir wissen ganz gut, daß die Schule eine wichtige Angelegenheit ist und daß wir dort keine Nazierzieher brauchen können.

Aber es ist doch eine Tatsache, daß eine tiefe Erschütterung durch diese Leute geht. Wir haben kurze Zeit, ehe wir sie hinauswerfen müßten, eine geringere Anzahl von ihnen beschäftigt. Sie waren so brav, so fleißig, so gehülig; diesen Leuten fällt es ja nicht im Schlaf ein, irgend etwas zu unternehmen, was sie noch irgend einmal gefährden könnte. Wir haben gewissenhafte Prüfungen durchgeführt, um eben ja alle auszuschließen, die irgendwie für den Unterricht nicht in Betracht kommen, alle die, die ein schlechtes Leumundszeugnis haben oder bei denen die Aktenlage schlecht ist.

Aber außerdem gibt es in Wien tatsächlich noch ungefähr tausend Pflichtschullehrer, die von dieser sehr strengen Kommission, in der nur Leute saßen, die geschädigt sind, das Prädikat erhalten haben, das ihnen die Möglichkeit der Wiederanstellung gibt: Sie bieten, wie es heißt, „Gewähr“. Es ist nicht möglich, diese tausend in Wien anzustellen. Daß wir in Wien nicht einen einzigen

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1579

einstellen können, auch nicht die sozial Gefährdetsten, beispielsweise Familienväter, die ihre Kinder im Studium haben, das empfinden wir als ungerecht.

Wir sprechen von der Zulassung zum Studium. Daher muß ich Sie fragen: Wie soll man das machen, die Kinder studieren zu lassen, wenn der Vater nur ein Einkommen von 150 S hat? Was nützt es, wenn das Kind die Erlaubnis zum Studium hat, wenn der Vater das Studium nicht bezahlen kann und mir weinend die Bilder seiner studierenden Kinder vorlegt und sagt: Helfen Sie mir! Ich bekomme täglich Briefe, in denen mir die Leute schreiben: Herr Präsident, helfen Sie mir, als Mensch und Lehrer! Ich kann nicht mehr weiter; ich habe niemandem etwas getan!

Ich kann Ihnen sagen, kürzlich war die Matura in der Lehrerinnenbildunganstalt. Dort gibt es solche junge Menschen, die mit 16½ Jahren automatisch vom BdM in die Partei überführt wurden. Ihre Zeugnisse, ihre Noten in den Semesterzeugnissen waren vorzüglich. Nette Mädel, fleißig und intelligent, die nun auch noch bei der Matura eine Auszeichnung bekommen. Und da erhebt sich dann der Vorsitzende, spricht freundliche Worte zu ihnen, gibt jedem die Hand, und in dem gleichen Augenblick bricht das Kind in Tränen aus und sagt: Nun beginnt mein Elend! Nun kann ich keine Stelle bekommen, und nun ist alles, was ich gemacht habe, umsonst!

Ich muß hier an den Herrn Abg. Fischer den Appell richten: Machen Sie auch auf diesem Gebiet all das wahr, was Sie für die Studenten gesagt haben! Benutzen Sie den Einfluß, wenn Sie ihn haben, um den armen Teufeln zu helfen, wenigstens den sozial Gefährdetsten und den Jugendlichen, die, wie Sie richtig sagten, nicht schuld sind an dem Unglück, das sie getroffen hat! (Lebhafte Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Dr. Gschnitzer: Hohes Haus! Ich war nicht darauf gefaßt, heute zu diesem Thema hier zu sprechen. Es wäre auch, glaube ich, eine Diskussion darüber nicht notwendig gewesen, denn wir sind alle eines Sinnes darüber, daß diese Novelle eine der begrüßenswertesten Neuerungen ist. Seinerzeit bei der Beratung des Nationalsozialistengesetzes haben wir es uns im Hinblick auf den Staatsvertrag versagt, das Wort dazu zu ergreifen, obwohl ich weiß, daß wohl jeder in diesem Hohen Haus das Gesetz als eine schwere Ungerechtigkeit und Härte empfand (Zustimmung), obwohl ich weiß, daß viele Mitglieder vor einer der schwersten Gewissensfragen ihres Lebens standen; wenigstens heute möchte ich das aussprechen.

Da aber andere den Anlaß der Behandlung dieser Novelle dazu benutzt haben, eine Parteisuppe an diesem Feuer zu kochen und aus dem an sich uns allen Selbstverständlichen Kapital zu schlagen, ist es notwendig und mag es auch gut sein, daß wir über die Situation der Jugend auch von unserem Standpunkt aus etwas sagen.

Ich habe ja selbst Gelegenheit, an der Universität zu sehen, wie es um unsere Jugend steht. Ich habe mich auch bei Leuten erkundigt, zu denen ich Vertrauen habe und wo ich sicher bin, die Wahrheit zu erfahren und Objektives zu hören. Ich habe erst jüngst einen sehr bedeutenden, über jeden Verdacht der Einseitigkeit erhabenen ausländischen Gelehrten, der in Österreich lehrt, gefragt, ob er Zeichen einer nationalsozialistischen Gesinnung bei den ihm anvertrauten Studierenden bemerkte hätte. Er hat mir aufs entschiedenste versichert, daß ihm nichts davon untergekommen sei, obwohl es ihm bei den Arbeiten oder bei den Antworten hätte unterkommen müssen.

Und das ist auch ganz mein Eindruck. Ich kann nicht die pessimistischen Worte des Herrn Abg. Fischer unterschreiben. Es ist nicht so, daß unsere Jugend nur pessimistisch, nur ablehnend und nur von sachlicher, kalter Härte wäre. Ich finde bei ihr eine geradezu glühende Begeisterung für ihren wissenschaftlichen Beruf. Ich habe viele Studierende selbst gesprochen und mich immer wieder gewundert, daß sie nach all den trüben Erfahrungen der letzten Jahre noch die Kraft aufbringen, von innen heraus, um der Sache selbst willen, Dinge zu betreiben, die ihnen nicht einmal immer einen Nutzen oder ein leichtes Leben versprechen. Da weiß ich einen jungen Mann, der schon im Gymnasium begonnen hat, sich ganz auf eigene Faust mit Assyrisch zu beschäftigen, sich selbst ausgebildet und Universitätsvorlesungen besucht hat. Jetzt frage ich Sie: Trotz all dieser Vergangenheit, die über unsere Jugend hereinbrach, ist, was ist das anderes als der schönste Idealismus, den wir uns denken können?

Wohl das Härteste an dem Nationalsozialistengesetz unglückseligen Angedenkens war die Bestimmung, daß Hochschüler, ganz gleichgültig, wie sie zur Partei gekommen sind, bis zum Jahre 1950 nicht sollten studieren können. Eine unbegreifliche Bestimmung! Leider habe ich damals in den Beratungen gerade von der Seite, die sich heute so dafür eingesetzt hat, ein entsprechendes Eintreten völlig vermisst. (Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.) Selbst Alliierte haben mir gegenüber nachträglich zugegeben, daß sie diese Bestimmung für eine höchst unglückliche halten.

1580 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

Ich bin überzeugt, daß die Jugend unserer Regierung, besonders unserem Herrn Unterrichtsminister, und dem Nationalrat, aber auch, wenn, wie wir hoffen, die Genehmigung durch die Alliierten erfolgt, den Alliierten dankbar sein wird, daß dieser Fehler jetzt gutgemacht und ihr wieder die Möglichkeit gegeben wird, weiter zu studieren, wenn sie sich sonst nichts hat zuschulden kommen lassen, als der Partei anzugehören.

Ich weiß von den Verhältnissen an der Innsbrucker Universität, daß bis zu 80 Prozent der Parteiangehörigen im jugendlichen Alter zwangsweise in die Partei überführt worden waren, die also jetzt hätten aus dem Studium ausgeschlossen werden sollen. Ich darf hinzufügen, daß ich in diesen Fällen als Rektor meiner Universität die Verantwortung auf mich genommen habe, dies nicht zu tun. (Beifall bei der ÖVP.) Wir fühlen uns also durch diese Novelle und auch schon durch einen vorhergehenden Erlaß unseres Unterrichtsministeriums gerechtfertigt, denn manchmal geht eben Recht über Gesetz. (Zustimmung bei den Parteigenossen.)

So hoffen wir, daß nach diesem traurigen Intermezzo jetzt wieder eine vernünftige Linie bezogen wird, wir hoffen aber auch, daß man die akademische Tätigkeit nicht zu sehr in den politischen Wirbel hineinzieht, daß man allmählich erkennt, daß ernste wissenschaftliche und Lehrtätigkeit nur bestehen kann, wenn sie außerhalb der Schwebungen des Tages bleibt. Meine Kollegen sind in der gegenwärtigen Zusammensetzung unseres Lehrkörpers eine Garantie dafür, daß die Jugend wirklich demokratisch, eigenverantwortlich erzogen wird. (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

Berichterstatter Dr. Misch (Schlußwort): Hohes Haus! Ich möchte nur betonen, daß der generelle Ausschluß minderbelasteter Nationalsozialisten vom Hochschulstudium nie der Auffassung des österreichischen Nationalrates und der österreichischen Regierung entsprochen hat. Diese Bestimmung war in den Aufträgen des Alliierten Rates zur Abänderung des Nationalsozialistengesetzes enthalten. Wenn wir heute diese Novelle beschließen, kommen wir damit nur zu dem zurück, was in den seinerzeitigen Parteienverhandlungen und in dem Gesetzesbeschuß des österreichischen Nationalrates vom 24. Juli 1946 als die Auffassung der Vertretung des österreichischen Volkes bereits festgelegt war.

Ich bitte, der Vorlage der Regierung die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.

4. Punkt ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (406 d. B.): Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“ (428 d. B.).

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Schon wenige Wochen nach der Befreiung begannen sich die aus den Konzentrationslagern heimgekehrten Kämpfer für ein freies, unabhängiges und demokratisches Österreich in Organisationen zusammenzuschließen. In der russischen Zone bildete sich der KZ-Verein, ähnliche Organisationen entstanden in den einzelnen westlichen Ländern. Einige Monate später gingen auch die politischen Häftlinge der Zuchthäuser und Gefangenenhäuser daran, sich zu organisieren, und als letzte Gruppe der vom Nationalsozialismus und Faschismus Betroffenen sammelten sich auch die wegen ihrer Abstammung oder Religion Verfolgten in eigenen Verbänden.

Schon im Herbst 1945 wurde in dem damaligen Staatsamt für Inneres ein Entwurf zu einer Organisation der politischen Opfer einerseits und der Freiheitskämpfer anderseits ausgearbeitet, der Kämpfern und Opfern die Möglichkeit geben sollte, ihre Rechte in wirksamer Weise zu vertreten. Der Ministerrat hat diesen Entwurf 1946 angenommen und das Bundesministerium für Inneres beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorzulegen.

Die Zersplitterung der politisch Verfolgten in vielerlei Verbände erschwerte die Lösung dieser Aufgabe. Erst nachdem die vom Jänner 1946 an unternommenen Versuche eines Zusammenschlusses der verschiedenen Organisationen im Sommer 1946 in Innsbruck zur Gründung des Österreichischen Bundesverbandes ehemals politisch verfolgter Antifaschisten oder, wie er sich seit der Grazer Tagung im März 1947 nennt, des Bundes der politisch Verfolgten, geführt hatten, konnten die Vorarbeiten weitergetrieben werden, und in enger Zusammenarbeit zwischen dieser Dachorganisation und der zuständigen Abteilung des Innenministeriums entstand die Mitte Juni 1947 im Nationalrat eingebrochene Regierungsvorlage.

Die vom Ministerium ursprünglich geplante Monopolstellung wurde im Einvernehmen mit dem Bundesverband, ja auf dessen Wunsch fallen gelassen, weil die damit verbundene Notwendigkeit, die Gründung ähnlicher Vereine zu verbieten und bereits bestehende aufzulösen, den Grundsatz der freien Vereinsbildung aufgehoben und dem Gesetz daher

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

1581

den Charakter eines Verfassungsgesetzes gegeben hätte.

Die Regierungsvorlage wurde dem Verfassungsausschuß zugewiesen, der einen Unterausschuß mit der Durcharbeitung beauftragte. Nach dessen Bericht wurde der Entwurf in der dem Hohen Hause heute vorliegenden Fassung fertiggestellt und dem Nationalrat zur Beschußfassung empfohlen. Er beinhaltet nunmehr folgendes:

Im § 1 wird festgesetzt, wer als politisch Verfolgter anzusehen ist, was als Verfolgung zu gelten hat, und wird der Begriff der Hinterbliebenen abgegrenzt. In bezug auf die Anerkennung der Konzentrationslager durch das Präsidium des Bundesverbandes wurde die Mitwirkung des Bundesministeriums für Inneres eingebaut: Ich möchte hier feststellen, daß im Kreis der politisch Verfolgten selbstverständlich auch Wöllersdorf als Konzentrationslager anerkannt wird, wie überhaupt auch die politischen Verfolgungen der Jahre 1934 bis 1938, soweit sie als im Kampfe für ein demokratisches Österreich erlitten zu betrachten sind, den später erlittenen Verfolgungen gleichgestellt werden.

Im § 2 werden der Bundesverband und seine Landesverbände zur Interessenvertretung der politisch Verfolgten berufen und zu juristischen Personen des öffentlichen Rechtes erklärt.

Der § 3 stellt fest, daß in bezug auf die Zusammensetzung der Präsidien gewisse vom Gesetz normierte Vorschriften, die die Zusammenarbeit aller Anschauungen garantieren, eingehalten werden müssen und Änderungen der Statuten der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres bedürfen.

Der § 4 sichert die Kontrolle der Bundesregierung und der Landesregierungen durch das Recht zur Entsendung von Delegierten in alle Kollegialorgane des Bundes.

§ 5 gesteht dem Bund der politisch Verfolgten das Recht zu, auf bestimmten Gebieten Vorschläge und Gutachten zu erstatten. Die Formulierung lehnt sich hier sinngemäß an die Formulierung des Gutachtenrechtes der Arbeiterkammern hinsichtlich ihres Aufgabenkreises an. § 5 regelt ferner das ausschließliche Recht auf Ausstellung von bestimmten Bestätigungen durch und die Verpflichtung der Behörden zur Auskunfterteilung an den Bund der politisch Verfolgten. Alle Bestimmungen des § 5 gelten nur insoweit, als in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

§ 6 überträgt das durch Beschuß der Provisorischen Staatsregierung dem KZ-Verband

seinerzeit gewährte Ehrenrecht zur Führung des Staatswappens im Siegel und auf Mitgliederausweisen auf den Bund der politisch Verfolgten, in dem der KZ-Verband jetzt aufgegangen ist.

Der § 7 erklärt im Anbetracht der erhöhten Bedeutung, die gewissen Bestätigungen des Bundes zuerkannt wird, daß die verantwortlichen Funktionäre des Bundes als Beamte im Sinne des § 101, Abs. 2, des Strafgesetzes anzusehen sind, und gewährt diesen Bestätigungen gleichzeitig einen erhöhten Schutz.

Der § 8 verspricht dem Bundesverband, daß ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben neben seinen sonstigen Einnahmen — Mitgliedsbeiträgen, Spenden u. dgl. — Beiträge aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 erteilt dem Bundesministerium für Inneres den Auftrag, den Bundesverband oder die Landesverbände dann aufzulösen, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den eigenen Statuten nicht mehr entsprechen.

Der Bund der politisch Verfolgten leistet heute schon Anerkennenswertes auf dem Gebiete der Betreuung seiner Mitglieder und hinsichtlich der Vertretung ihrer Interessen bei Behörden und Körperschaften. Er leistet aber auch Wesentliches für die Gesamtheit, indem er im Inland durch die Zusammenfassung und einheitliche Vertretung aller Kräfte den Behörden und Körperschaften die Behandlung aller einschlägigen Fragen erleichtert, indem er im Ausland auf Tagungen und Kongressen Österreich zu vertreten und neue Freunde für unsere Heimat zu gewinnen bestrebt ist.

Es ist daher zweifellos berechtigt, wenn das Gesetz dem Bund der politisch Verfolgten eine Art von Sonderstellung gegenüber anderen Vereinen gewährt. Das ist die ausdrückliche Absicht und soll ein bescheidenes Zeichen der Anerkennung darstellen, die das befreite Vaterland den Kämpfern für seine Freiheit und den Hinterbliebenen der Toten des Freiheitskampfes zollt. Sie, denen jedem für sich in der grauenvollen Zeit des Faschismus eine Sonderstellung im Leiden zuteil wurde, sollen jetzt in ihrer Gesamtheit eine gewisse Bevorzugung gegenüber anderen Gruppen erhalten.

Wir können gewiß sein, daß sie, deren Kampf und deren Leiden ein wertvolles Aktivum für unsere Heimat insofern darstellen, als sie uns nun auch als Zeugnis für den Beitrag dienen, den das österreichische Volk zu seiner eigenen Befreiung geleistet hat, auch in Zukunft sich dieser Anerkennung und Bevorzugung würdig erweisen werden, indem sie so wie in der Zeit der Unterdrückung nun auch in der Zeit der Freiheit ihre ganze Kraft und

1582 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

ihre ganze Persönlichkeit zum Wohle unseres Vaterlandes, zum Besten unserer Heimat einsetzen werden für den Aufbau eines freien, unabhängigen, demokratischen Österreichs! (Beifall bei den Sozialisten.)

In diesem Sinne empfiehlt der Verfassungsausschuß dem Hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Abg. Elser: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz soll der Interessenvertretung der Opfer im Kampf gegen den Faschismus eine Art privilegierter Stellung einräumen. Es ist vielleicht doch ganz interessant, in einigen Worten darzulegen, welche Art von Privilegien dem Bund der politisch Verfolgten durch dieses Gesetz in Wirklichkeit gegeben wird.

Das Gesetz spricht in einem Paragraphen davon, daß dieser Bund der politisch Verfolgten Äußerungen, Vorschläge und Gutachten erstatten kann, während Ingendein bestimmender Einfluß auf alle jene Gesetze, die unter Umständen für diese Opfer der politischen Verfolgungen maßgeblich sind, nicht gewährt wird. Das kann wohl nicht bestritten werden. Das ist alles an Privilegien, was dieser Bund der politisch Verfolgten bekommt. Es wurde aber mit einer bedeutenden Einschränkung der Selbständigkeit dieser Organisation bezahlt. Gerade diese Organisation hat ja nicht nur für die Freiheit unseres Staates, für die Unabhängigkeit unseres Landes, sondern vor allem auch für die demokratische Gestaltung dieses Landes gekämpft, und es ist eine Ironie, daß gerade in dieser Organisation, in dieser neuen sogenannten öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die primitivsten demokratischen Grundsätze fehlen.

Der Vereinscharakter wurde dem Bund der politisch Verfolgten durch dieses Gesetz genommen, dafür wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit — das habe ich bereits ausgeführt — sehr minimalen Rechten errichtet. In Wahrheit wird durch dieses Gesetz der Bund der politisch Verfolgten zu einem kraftlosen Gebilde.

Im § 3 werden unter anderem dem Bund zwingende Weisungen erteilt, daß in den Präsidien die Vertreter der politischen Parteien und der Abstammungsverfolgten den Statuten gemäß angehören müssen. Das sind zwingende Bestimmungen. Gegen die Entsendung von Parteienvertretern und natürlich auch gegen die Entsendung von Vertretern der Abstammungsverfolgten ist sicherlich gar nichts einzuwenden, es ist ganz in Ordnung; aber das allein kann doch nicht die demokratische Grundlage dieses repräsentativen Verbandsorgans sein.

Ich beantragte daher, meine Damen und Herren, bei den Vorberatungen dieses Ge-

setzes, daß in den Statuten ebenfalls die selbstverständliche Bestimmung zwingend aufgenommen wird, die eine demokratische Gestaltung des Bundes ermöglicht. Dieser Antrag wurde abgelehnt, abgelehnt von Kollegen der Sozialistischen Partei wie auch von Kollegen der Österreichischen Volkspartei mit dem Hinweis, daß in diesem Bund der politisch Verfolgten in erster Linie nicht Mehrheitsbeschlüsse gefaßt, sondern eine kollegiale Zusammenarbeit möglich gemacht werden muß, und das sei das Wichtigste.

Ich habe nicht das Geringste gegen diesen Grundgedanken. Ich habe nichts gegen eine kollegiale Zusammenarbeit in diesem Bund der politisch Verfolgten. In diesem Bund sollen ja nicht der Kommunist, der Sozialist, der Volksparteiler, der Parteilose aufscheinen. Das ist sicher nicht das Primäre. Richtig! Aber daß man damit sagt, der Bund bedarf auch keiner demokratischen Grundsätze, keiner demokratischen Beschlusssfassung, das geht zu weit.

Es ist sehr interessant, daß sonst in allen, besonders in den öffentlichen Körperschaften und auch hier im Hause von den herrschenden Mehrheitsparteien immer erklärt wird: Was wollt ihr Kommunisten? Ihr seid eine Zwergpartei. Ihr müßt euch dem Proporz unterwerfen und den Mehrheitsbeschlüssen; das sind eigentlich die Grundlagen der Demokratie, wie wir sie uns vorstellen.

Und hier sollen alle diese Grundsätze, die überall Geltung haben und die man uns fortgesetzt unter die Nase hält, nicht gelten? Hier sollen wir auf einmal für kollegiale Zusammenarbeit sein? Wir würden es sehr begrüßen, wenn man auch in diesem Hause und in allen übrigen Körperschaften dies zur Grundlage der Praxis nehmen würde. Hier wird aber der heilige Proportius einfach entthront; deswegen, weil man sich wahrscheinlich sagt, man könnte es unter Umständen schaudernd erleben, daß die kommunistischen Mitglieder in diesem Bund der politisch Verfolgten vielleicht ziemlich stark in Erscheinung treten, weil es einfach Tatsache ist, daß die Kommunisten — damit will ich niemandem von der anderen Richtung ein Recht absprechen oder Verdienste schmälern — eben die Mehrheit bilden.

Es soll auch nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Bund der politisch Verfolgten sich vielleicht zum Ziele setzt, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen. Aber eine demokratische Gestaltung dieses Bundes der politisch Verfolgten ist der Wunsch sämtlicher Träger dieser Organisation, also der Masse der politisch Verfolgten. Durch die Ablehnung des Antrages der Kommunistischen Partei wurde eine wirklich demokratische Gestaltung

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1583

dieses Bundes verhindert. Wollen wir hoffen, meine Damen und Herren, daß wenigstens in der Zukunft dieser Mangel beseitigt wird.

Abg. Probst: Hohes Haus! Dieses Gesetz, das uns heute vorliegt, wird vielleicht auf den Außenstehenden und den, der sich nicht damit beschäftigt hat oder nicht beschäftigen muß, einen etwas sonderbaren Eindruck machen. Zweifellos. Ich muß für meine Partei und meine Fraktion erklären, daß sie sich zu diesem Gesetz und zu den Grundsätzen bekannt, die in diesem Gesetz ausgesprochen werden. Das sind die Grundsätze der Zusammenarbeit und, wie es in diesem Gesetz auch einmal heißt, der kollegialen Zusammenarbeit. Wir begrüßen daher dieses Gesetz und wollen auch gerne feststellen, daß, obwohl es lange gedauert hat, sich all jene, die von ihren Parteien als Vertretung in diesen Bund der politisch Verfolgten entsendet wurden, soweit einigen konnten, daß ein solches Gesetz geschaffen werden konnte.

Ich will nicht gerne das Wort „Privilegierung“ oder „privilegierte Stellung“ verwenden, möchte aber doch sagen, daß wir nicht daran denken, daß der einzelne, der Mitglied dieses Bundesverbandes ist, privilegiert werden und eine privilegierte Stellung in unserem Volk erhalten soll, sondern es soll vor allem der gesamte Interessenkreis der politischen Opfer eine bestimmte Stellung innerhalb der Bevölkerung erhalten.

Die außergewöhnlichen Opfer, die im Freiheitskampf gebracht wurden, erfordern eine solche außergewöhnliche Stellung, wie es dieses Gesetz umschreibt.

Ich möchte auch hier sagen, es hat lange gedauert, bis wir zu diesem System, das der Abg. Elser kritisiert hat, bis wir zu dem System der Zusammenarbeit gefunden haben, und ich möchte sagen, wir haben nach langem Überlegen zu diesem System gefunden. Es würde wahrlich zum Ruin dieses Verbandes führen, wenn wir zu Wahlen schritten, bei denen man nie weiß, wie die Mehrheitsverhältnisse liegen, weil der eine Verband so und der andere Verband anders ist, und es würde durch die Gegensätze, die alle Opfer naturgemäß mitbringen, die politische Gesinnung in diesem Bundesverband aufgezeigt werden.

Der Abg. Elser sagt also, in diesem Bundesverband sollte die Demokratie durch dieses Gesetz viel mehr berücksichtigt werden; mit dieser Fassung wolle man verhindern, daß die kommunistischen Parteigänger unter den politischen Opfern mehr in Erscheinung treten. Ich muß wohl sagen, ich weiß, daß man heute nicht allein mit der Zahl in Erscheinung tritt, sondern mit der

Kraft der Stimme, die im Bundesverband erhoben wird. Da sind vielleicht die kommunistischen Parteigänger, wie ich aus eigener Wahrnehmung weiß, den anderen Parteigängern, den Sozialisten und der anderen Seite überlegen. Daher haben wir das abgelehnt. Wir wollen ja nicht, daß man mit der Zahl der Mitglieder in Erscheinung tritt, sondern daß man sich zusammenredet, daß man zusammenarbeitet und so den gemeinsamen Forderungen des Bundesverbandes und der politischen Opfer eine starke Kraft gibt. Und einen starken Nachdruck können wir nur ausüben, wenn wir unsere Forderungen gemeinsam erheben.

Wir Sozialisten haben immer wieder betont, daß wir für jedes Opfer ein großes Verständnis besitzen, das für eine Gesinnung, für eine Weltanschauung, für ein positives Ziel gebracht wurde. Wir haben natürlich immer an die Opfer des politischen Kampfes, an die Leute, die für positive Ziele gekämpft und gelitten haben, gedacht. Im Jahre 1945 haben sich, wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, zuerst die Opfer des Kampfes in der Zeit von 1938 bis 1945 zusammengefunden. Ihre Zahl ist aber erst groß und mächtig geworden durch die Opfer des Freiheitskampfes von 1933 bis 1938. Wir müssen hiebei feststellen, daß die Zahl der Opfer auf Seiten der sozialistischen Bewegung auch nicht gering ist.

Ich möchte noch ein paar Worte zur Frage der Zentralisierung sprechen. Wir haben einen Antrag gestellt, der vorgesehen hat, daß im Statut der Zentralismus stärker als in diesem Gesetz betont wird. Wir haben den Antrag gestellt, daß im § 5, Abs. (2), dem Bundesverband das ausschließliche Recht der Ausstellung solcher Bestätigungen zukomme. Die Mehrheit des Hauses hat diesen Antrag abgelehnt. Es bleibt daher dabei, daß die Landesverbände diese Bestätigungen ausstellen.

Ich möchte gleich sagen, wir alle, die wir im öffentlichen Leben stehen und uns damit beschäftigen, wissen, daß es eine Reihe solcher Organisationen, Vereine und Vereinigungen gibt, und wir kennen alle die trüben Erscheinungen der Gefälligkeitsbestätigungen. Wenn wir ein solches Gesetz schaffen, in dem wir eine einzige Organisation damit betrauen, diese Bestätigungen auszustellen, ist Gewißheit für die Öffentlichkeit und für die Behörden gegeben. Daher müssen wir auch ein offenes Wort an jene sprechen, die glauben, sie würden durch ein solches Gesetz, womit eine bestimmte Organisation besondere Rechte bekommt, ausgestoßen und ausgeschlossen werden. Das wollen wir nicht. Der Bundesverband gibt im Rahmen dieses Ge-

1584 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

setzes und seiner Statuten jedem, der in der Zeit von 1933 bis 1945 ein Opfer seines Kampfes um ein bestimmtes politisches Ziel oder im Kampf gegen den Faschismus geworden ist, die Möglichkeit, Mitglied zu wenden und in dem Verband seine Interessenvertretung zu finden.

Ich möchte auch noch einige Hinweise auf die kommenden internationalen Beziehungen geben. So wie auf nationalem Boden entstanden und entstehen auch auf internationalem Boden eine Reihe von Organisationen und Verbänden, die sich damit beschäftigen, die politischen Opfer des Kampfes zu erfassen. Ebenso wie sich bei uns in Österreich langsam eine solche Organisation herausgebildet hat, so bildet und schält sich auch auf internationalem Boden eine solche Organisation heraus, entstehen langsam internationale Verbindungen. Und gerade im Hinblick darauf, daß solche internationale Beziehungen kommen werden, die für unser Volk und unsere Republik von großer politischer Bedeutung sind, ist es notwendig, daß nicht eine Vielfalt an solchen Organisationen besteht, sondern daß eine Organisation die Vertretung der politischen Opfer Österreichs übernimmt und damit auch die internationalen Beziehungen aufnimmt, um die Interessen der politischen Opfer Österreichs zu vertreten.

Bisher wurde der österreichische Bundesverband im internationalen Verband abgelehnt, aber wir hoffen, daß es uns gelingen wird, mit dazu beizutragen, daß unser Bundesverband, in dem die Vertreter aller politischen Richtungen kollegial zusammenarbeiten, einen Beitrag dafür leistet, um eine ruhigere und aufbauende internationale Stimmung zu schaffen. Es ist nicht wahr, wie man immer wieder sagt, daß wir für unsere politischen Opfer zu wenig getan haben oder daß für sie bisher gar nichts geschehen ist. Das Opferfürsorgegesetz, das dem Parlament morgen vorgelegt werden wird, wird doch beweisen, daß wir etwas tun. Und obgleich das Opferfürsorgegesetz, das bisher in Kraft ist, ungenügend erscheint, müssen wir uns fragen: Wo in aller Welt gibt es überhaupt eine solche Organisation, die durch Gesetz eine solche außergewöhnliche öffentliche Stellung bekommt?

Wir wollen es noch einmal unterstreichen, und es soll generell ausgesprochen werden vor allen unsren Mitgliedern jeder Parteirichtung, jeder Weltanschauung: Der einzelne soll sich nicht als Privilegierter betrachten, sonst wird es in der Bevölkerung und in der Öffentlichkeit bald zu Mißdeutungen kommen! Wir kennen diese unliebsamen Erscheinungen, daß einer, wenn er sich beim Kräutler oder Gemischtwarenhändler anstellen muß, glaubt,

dß er vor hunderten Leuten bevorzugt behandelt werden muß, weil er im Besitz einer Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz ist. Zu solchen Mißdeutungen darf dieses Gesetz nicht führen, denn wenn ein solcher Mißbrauch getrieben wird, wird es bald zu einer Mißstimmung kommen.

Wir wissen, daß sich leider auch kriminelle Elemente in diesen Bundesverband, in den Kreis der politischen Opfer eingeschlichen haben. Wir haben sie abgestoßen und ausgeschlossen, und es wird unserer Arbeit bedürfen zu verhindern, daß diese kriminellen Elemente darin Platz finden.

Wir glauben, daß es durch dieses Gesetz dem einzelnen möglich sein wird, das Furchtbare und Grauenhafte zu vergessen. Es soll auch der einzelne das Furchtbare und Grauenhafte vergessen, das er in den letzten Jahren erlebt hat, damit er sein Leben besser und gesünder wieder aufbauen kann. Aber das Volk und die Allgemeinheit sollen auch durch dieses Gesetz daran erinnert werden, daß es Menschen gibt, die in der Zeit von 1933 bis 1945 für das Volk, für den Staat und unsere Republik das Höchste dargebracht haben.

Das Gesetz löscht alle Unterschiede der politischen Verfolgung aus. Das wird ausdrücklich festgestellt. Wir schaffen dadurch nicht allein in unserem Bundesverband, sondern darüber hinaus in der ganzen Öffentlichkeit eine Atmosphäre der wirklichen Demokratie. Ich möchte aber dem Herrn Abg. Elser ganz deutlich sagen: Diese Atmosphäre der wirklichen Demokratie wird nicht erzeugt, wenn es zu Kämpfen kommt, wer größere und bessere Forderungen bringt. Es muß sich jeder der Beteiligten dazu bequemen, Rücksicht zu nehmen, so wie man auch im illegalen und unterirdischen Kampf Rücksicht genommen hat. Nur dann ist ein Unterpfand des Verständnisses untereinander gegeben, nur dann können wir wirklich gute Forderungen, die auch erfüllbar sind, stellen. Daß der Bund zusammenbleibt, soll der Sinn dieses Gesetzes sein, und wir werden alles tun, damit dieser Bund zusammenbleibt, und unsere Statuten dementsprechend ändern.

Wir, unsere Partei und alle unsere Mitglieder des Bundesverbandes der politisch Verfolgten, soweit sie sozialistischer Richtung sind, begrüßen daher dieses Gesetz, und ich glaube, wir leisten damit einen Beitrag zum Aufbau unserer Republik und zum Aufbau einer freiheitlichen Welt. (Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Müllner: Heute liegt uns ein Gesetzentwurf vor, der dem Verband der politisch Verfolgten innerhalb aller anderen Verbände,

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

1585

die dem Vereinsgesetz unterliegen, ein Vorrecht geben soll. Wenn wir uns an die Umsturztagen erinnern, so müssen wir sagen, daß das Ansehen der politischen Opfer, die aus dem Gefängnis oder Konzentrationslager kamen, sehr groß war. Alle Leute haben nach den Erlebnissen des einen oder anderen gefragt, haben sich gefreut, Vater, Mutter, Sohn, Verwandten oder Freund wiederzusehen. Es war daher selbstverständlich, daß diese Personen auch am Neuaufbau unseres Staates maßgeblich beteiligt waren. Sie waren an der ersten Regierungstätigkeit in diesem Staat beteiligt. Ich kann mich noch sehr lebhaft daran erinnern, daß die erste Meinungsäußerung österreichischer Stellen von Leuten, die aus den KZ-Lagern zurückgekommen sind, erfolgt sind.

Es war selbstverständlich, daß mit den politisch Verfolgten auch viele andere zurückgekommen sind, und es ist kein Geheimnis, daß es in diesen KZ-Lagern der größte Schmerz und die größte Bedrückung der politisch Eingestellten war, daß man sie mit dem Abschaum der Menschheit zusammengeworfen hat und daß gerade die am meisten verkommenen Elemente sich da drinnen in Form von Capos oder sonst irgendwelchen Funktionären als eine tägliche Drangsal für die anderen erwiesen haben. Es ist selbstverständlich, daß beim Öffnen der Tore dieser Konzentrationslager auch sehr zweifelhafte Elemente zurückgekommen sind. Raubüberfälle, Plünderungen und Brandstiftungen waren daher auch eine Begleiterscheinung dieses Rückflutens. Es ist daher selbstverständlich, daß man unter den politisch Verfolgten eine große Unterscheidung machen muß. Diese Unterscheidung wollen wir selbst vornehmen und auf sie legen wir größten Wert. Aber wer kann diese Unterscheidung besser vornehmen als derjenige, der die Verhältnisse aus der eigenen Erfahrung am besten kennt? Wir haben daher zu trachten, daß die wirklich politisch Verfolgten auch in Zukunft dementsprechenden Einfluß in diesem Kreis erhalten.

Die Unterscheidung aber, wie weit jemand politisch verfolgt war, wie weit er nur als ein Geschöpf am Rande dieser Ereignisse gestanden ist und wie weit er geradezu als Schädling dieser Idee aufscheint, ist oft sehr, sehr schwer zu treffen. Wenn man daher den Vertretern dieser politisch Verfolgten eine Privilegierung geben will, so muß man auch die Garantie haben, daß jene Leute dort die Führung innehaben, die uns die Garantie bieten, daß diese Privilegierung oder diese Hervorhebung nicht in ihr Gegenteil verkehrt werde. Eine bloße Abzählung nach den Angehörigen kommt in dieser Gruppe nicht in

Frage, denn wir sind verpflichtet, alle, die politisch verfolgt wurden, nicht nur zu zählen, sondern auch zu wägen.

Wenn der Herr Abg. Eisler auch gesagt hat, daß wir hier das Prinzip der Demokratie verlassen, so mit vollem Bewußtsein. Denn nie ist ein Zählen von Angehörigen so unrecht am Platze wie hier. Es muß unterschieden werden, wie sich die einzelnen in den Konzentrationslagern aufgeführt haben und wie sie dort hineingekommen sind. Nur diese Überlegung hat uns dazu geführt, diesen Verband der politischen Opfer von den gewöhnlichen Vereinsstatuten auszunehmen und hier eine eigene Organisation nach eigenen Grundsätzen aufzubauen, die wir in aller Öffentlichkeit aufzeigen wollen und für die wir auch die Zustimmung des Hohen Hauses erbitten.

Es ist selbstverständlich, daß diese Organisation ein Vorrecht in der Beurteilung aller Fragen, soweit sie politisch Verfolgte betreffen, besitzen soll. Es wäre auch der Gedanke möglich, daß wir einer solchen Gruppe überhaupt ein Vorrecht im Staate geben. Auch darüber wird hin und her debattiert. Ich erkläre hier namens meiner Partei, daß wir eine Teilung des Volkes in Privilegierte und Nichtprivilegierte in vollem Bewußtsein und auch in voller Anerkennung all der Opfer, die gebracht wurden, nicht anerkennen würden. Denn unsere Leute, die in den Gerichten, Gefängnissen und KZ waren, haben nicht dafür gekämpft, um für sich einen Vorteil oder eine Privilegierung zu erreichen, sondern dafür, daß das ganze Volk seine Freiheit wiedererlange. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Weil diese politisch Verfolgten eine so hohe Auffassung von der politischen Freiheit haben, deshalb verlangen wir nicht eine Privilegierung, die für den einzelnen und für einzelne Gruppen festgehalten wird, sondern wir verlangen nur eines: daß die Ideale und die Gedanken, für die wir so lange Jahre gekämpft haben, auch verwirklicht werden mögen. Diese Verwirklichung unserer Ideale erhoffen wir in einer wahren Demokratie, in der der einzelne wirklich seine Freiheit genießt. Wir haben dafür gekämpft in den ersten Tagen dieser zweiten österreichischen Republik. Wir werden dafür auch weiterkämpfen.

Wenn man heute meint, unsere Tätigkeit wäre undemokratisch, so möchte ich wohl sagen, daß ich erstaunt bin, das gerade von dem Abg. Eisler zu hören. Denn auch der Vertreter der Kommunistischen Partei hat für diese Gesetzesvorlage im Plenum dieses Bundesverbandes gestimmt und ist dafür eingetreten, daß dieses Privilegierungsgesetz

1586 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

dem Haus vorgelegt wird. Er hätte ohne weiteres sagen können, daß seine Partei, die Kommunistische Partei, dagegen ist. Ich nehme nicht an, daß er seine Zustimmung nur persönlich gegeben hat, denn wie wir die Tätigkeit der Vertreter der Kommunistischen Partei kennen, so finden immer vor so wichtigen Entscheidungen zuerst Fraktionsbesprechungen — und gerade in diesem Sektor ziemlich ausreichend — statt, so daß seine Erklärung auch die Meinung der Kommunistischen Partei darstellt. Daß sie sich heute geändert hat, ist ein merkwürdiges Zeichen, und ich kann mir diese Umstellung nicht erklären.

Ich bitte Sie aber, daß Sie diese Gesetzesvorlage im großen sehen. Sie soll versinnbildlichen, daß dieser österreichische Staat das politische Opfer so vieler seiner Staatsbürger zu würdigen weiß und ihnen auch den Auftrag für die Zukunft erteilt, für wahre Demokratie und Freiheit ihres Volkes weiter zu kämpfen. (Lebhafte Beifall bei der Österreichischen Volkspartei und den Sozialisten.)

Berichterstatter Mark (Schlußwort): Ich möchte als Berichterstatter feststellen, daß im Ausschuß in einer Weise berichtet wurde, derzufolge die Erklärung des Kollegen Müllner hier sicherlich die Meinung aller Mitglieder des Bundesverbandes und die Meinung aller Vertreter in diesem Bundesverband darstellt, daß nämlich die politisch Verfolgten keine privilegierte Stellung innerhalb der Volksgesamtheit für sich beanspruchen. Es wurde mitgeteilt, daß die Angehörigen aller Richtungen im Verband dieselbe Meinung vertreten haben.

Wenn ich mich gegen die Äußerungen des Kollegen Elser wende, so deshalb, weil ich den Eindruck vermeiden möchte, daß dieses Gesetz ein Scheingesetz sei, das keine wirklichen Rechte schafft. Kollege Elser hat gemeint, der Verband dürfe danach nur ein paar Gutachten erstatten, die nicht einmal maßgeblich seien. Ich habe ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Formulierung des Begutachtungsrechtes des Bundesverbandes genau mit dem der Arbeiterkammer eingearräumten Gutachtenrecht übereinstimmt. Man kann wirklich nicht sagen, daß die Gutachten der Arbeiterkammer in diesem Staate unmaßgeblich seien.

Der Bund der politisch Verfolgten hat darüber hinaus die Möglichkeit, bei der Gewährung von Berechtigungen und Begünstigungen seine Zustimmung zu erteilen und amtsgültige Bestätigungen über die Zugehörigkeit zum Kreis der politisch Verfolgten auszustellen. Die von ihm ausgestellten Urkunden gewähren erhöhten Schutz, und seinen

Funktionären wird im diesem Gesetz in bestimmter Hinsicht Beamtencharakter zuerkannt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden ihm Beiträge aus Bundesmitteln versprochen.

Der Bund der politisch Verfolgten hat im Zuge der Beratungen über dieses Gesetz durchsetzen können, daß er in verschiedenen Körperschaften zur Vertretung der Interessen seiner Mitglieder berufen ist. In einer Anzahl von Körperschaften hat er schon heute die Möglichkeit, die Interessen seiner Mitglieder geltend zu machen, angefangen von der Verleihung von Trafiken bis zum Invalideneinstellungsausschuß; alles Angelegenheiten, die seine Mitglieder unmittelbar betreffen. Daß er auch in den parlamentarischen Körperschaften entsprechende Unterstützung findet, können Sie daraus erkennen, daß in zwei Tagen nicht weniger als drei für ihn wichtige Gesetze durchgesetzt und dem Hohen Hause zur Beschlusffassung vorgelegt werden konnten.

Wenn der Kollege Elser seiner Meinung Ausdruck gegeben hat, im Bund herrsche keine richtige Demokratie, so muß ich auch dem entgegentreten. Soweit mir bekannt ist, sind die Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern ganz verschieden. Wenn in einem Land die Anhänger der einen Richtung stärker sind, so sind es in einem anderen Lande die Anhänger einer anderen Richtung. Trotzdem ist überall eine gleichmäßige Vertretung vorhanden.

Ich möchte hier aber auch die Tatsache unterstreichen, auf die schon hingewiesen worden ist, daß alle dieses Gesetz betreffenden Beschlüsse einstimmig gefaßt worden sind, sowohl im Ministerrat, als auch in einem Ministerkomitee, im Präsidium und auf allen Tagungen des Bundesverbandes, insbesondere auch auf der letzten Tagung, die vor wenigen Tagen in Eisenstadt stattgefunden hat. Von 70 Delegierten, die sich aus allen Parteien etwa zu gleichen Teilen rekrutieren, waren 49 anwesend, von denen 22 der Kommunistischen Partei, 14 der Österreichischen Volkspartei und 13 der Sozialistischen Partei angehört haben. Diese Bundestagung hat einstimmig, also auch mit den Stimmen der 22 Kommunisten aus allen Ländern, beschlossen, dem Entwurf des Bundesgesetzes ihre Zustimmung zu erteilen und das Parlament um positive Stellungnahme zu ersuchen.

Ich bitte Sie daher, diesem einstimmigen Wunsche der Vertreter aller im Bund der politisch Verfolgten bestehenden Richtungen zuzustimmen und diesen Entwurf Gesetz werden zu lassen.

*

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

1587

Präsident Dr. Gorbach hat indessen den Vorsitz übernommen.

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den vorliegenden Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß.

Der 5. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (360 d. B.): Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.) (430 d. B.).

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Schon nach dem ersten Weltkrieg hat sich die Notwendigkeit gezeigt, zum Schutze der für den Wiederaufbau unbedingt notwendigen Arbeitskräfte entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu treffen. Das im Jahre 1921 geschaffene Gewerbeinspektionsgesetz war ein ziemlich brauchbares Instrument für die wirksame Überwachung des Arbeiterschutzes. Nach dem Einmarsch der Nazi in Österreich wurde dieses Gesetz durch rechtsrechtliche Bestimmungen ersetzt. Mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches war der Weg für das österreichische Recht wieder frei. Mit § 56 des Behörden-Überleitungsgesetzes wurden die deutschen Gewerbeaufsichtsämter aufgelassen und die Agenden auf die wieder errichteten Gewerbeinspektorate übertragen.

Das dem Hohen Hause heute zur Beschußfassung unterbreitete Arbeitsinspektionsgesetz soll nun die Grundlage dazu schaffen, daß das Arbeitsinspektorat an Stelle der Gewerbeinspektorate dafür sorgt, daß die arbeitsrechtlichen Bedingungen und auch die gesundheitlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der vergangene Krieg mit seinen vielen Opfern an jungen Arbeitskräften und dem ungeheuren Raubbau, der an der Gesundheit aller arbeitenden Menschen betrieben wurde, zwingt zu Maßnahmen, die Arbeitskraft, das heute kostbarste Gut des Staates, zu sichern. Dem soll das Arbeitsinspektionsgesetz dienen. Dieses Gesetz schafft auch die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsinspektion und den Trägern der Sozialversicherung. Ich glaube, nicht allzusehr darauf hinweisen zu müssen, welche katastrophalen Folgen sich allein schon durch die unzureichende Ernährung gerade in jenen Teilen der Bevölkerung zeigen, die in Industrie und Gewerbe tätig sind. Dazu kommen die unzureichenden Schutzmaßnahmen mit den furchtbaren Auswirkungen, die Krieg und Zusammenbruch hervorgerufen haben. Für die Träger der Sozialversicherung finden wir in diesem Gesetz ein reiches Betätigungs- feld.

Zu den einzelnen Paragraphen wäre folgendes zu sagen:

Ich habe in dem Ihnen vorliegenden Bericht zum großen Teil das festgehalten, was sich aus der Bearbeitung der Regierungsvorlage im Ausschuß ergeben hat. Es ist aber notwendig, auf einige Dinge besonders hinzuweisen.

Zunächst wäre zu § 1, Abs. (2), noch hinzuzufügen, daß nach Annahme eines von der Österreichischen Volkspartei gestellten Antrages auf Ausnahme der Hauswirtschaft von der Arbeitsinspektion durch die neue lit. b die Fraktion der Sozialistischen Partei einen Minderheitsantrag angemeldet hat, dem sich auch der Vertreter der Kommunistischen Partei anschloß. Dieser Minderheitsantrag ist dem Bericht angeschlossen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, auch ihn in Behandlung zu ziehen.

Ich ersuche das Hohe Haus, auch zwei Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis zu nehmen, und zwar sind im § 12, Abs. (2), im ersten Satz die Worte „maßgebend waren“ durch die Worte „maßgebend gewesen wären“ und im letzten Satz des § 14, Abs. (5), die Worte „14 Tage“ durch die Worte „zwei Wochen“ zu ersetzen. In dieser Gesetzesvorlage wird immer von Wochen und niemals von Tagen gesprochen. Dieser Fehler hat sich mit einem Antrag eingeschlichen, der eingebaut wurde. Es wird ersucht, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Zu § 20 dieses Gesetzes habe ich auf Wunsch des Ausschusses für soziale Verwaltung dem schriftlichen Bericht hinzuzufügen, daß in einer entsprechend großen Zahl auch Frauen als tätige Organe der Arbeitsinspektion im Verwendung genommen werden sollen.

Im schriftlichen Bericht auf Seite 2, Spalte 2, Absatz 2, heißt es (liest): „Der Antrag der sozialistischen Fraktion, in den § 29 des Entwurfes neben dem § 3 auch § 5 des Bäckereiarbeitergesetzes aufzunehmen, wurde durch eine Erklärung des Vertreters des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die besagte, daß sich die Bestimmungen der beiden Paragraphen im wesentlichen decken, fallen gelassen.“ Dem soll hinzugefügt werden, daß die zuständigen Behörden dem nach § 5 geltenden gesetzlichen Zustand bereits entsprechen. Ich glaube, es ist notwendig, dies zum besseren Verständnis festzustellen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

1588 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

Abg. Grubhofer: Hohes Haus! Ich bringe zuerst zum § 1, Abs. (2), dieses Gesetzes einen gemeinsamen Antrag aller Vertreter der Parteien im sozialpolitischen Ausschuß ein, der dahin geht, daß das Post- und Telegraphenwesen einschließlich seiner Regiebauten, Hilfsanstalten usw. vom Arbeitsinspektionsgesetz ausgenommen und damit der Eisenbahn gleichgestellt werden soll. Der Antrag lautet (liest):

„Im § 1, Abs. (2), soll es lauten: lit. e, das Post- und Telegraphenwesen einschließlich seiner Regiebauten und Hilfsanstalten; lit. f, der Luftverkehr;“

Im Abs. (3), 4. Zeile, desselben Paragraphen ist lit. e durch lit. f zu ersetzen.“

Dazu die Begründung: Der Sozialausschuß hat beschlossen, daß das Post- und Telegraphenwesen zwar von der Wirksamkeit der Arbeitsinspektion ausgenommen, dessen Regiebauten, Werkstätten und Hilfsanlagen jedoch weiterhin unter die Wirksamkeit des Arbeitsinspektionsgesetzes fallen sollen. Dies wäre ein Zustand, der im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung die Wirksamkeit von zwei Arbeitsinspektionen vorsieht, und zwar einerseits für den Betrieb an sich und andererseits die allgemeine Arbeitsinspektion. Es erweist sich für einen geschlossenen Verwaltungs- und Wirtschaftskörper als nicht zweckentsprechend, zwei derartige Aufsichtsbehörden gleichzeitig nebeneinander funktionieren zu lassen. Wenn im alten Gesetz dieser Zustand eigentlich doch vorhanden war, ist zu sagen, daß er praktisch nie zur Anwendung gekommen ist. Diese Änderung ist daher im Sinne der Verwaltungvereinfachung zweifellos zweckmäßig, während sonst Komplikationen zum Nachteil des beabsichtigten Zweckes einer gediegenen Sicherung des Dienstnehmerschutzes zu befürchten wären.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, diesen Antrag aufzunehmen zu wollen und dem Hohen Hause zur Annahme vorzuschlagen.

Nun zum Arbeitsinspektionsgesetz selbst: Das erste Statut zur Sicherung des Arbeiterschutzes stammt aus dem Jahre 1883. Darauf ist auch in den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen. Die Gewerbeinspektionen reichen daher bis in das 19. Jahrhundert zurück. Vor nun fast genau 26 Jahren wurde in diesem Hause bereits über denselben Gegenstand beraten, den wir heute in diesem Tagesordnungspunkt behandeln. Damals wurde das Gesetz vom Jahre 1883 reformiert. Berichterstatter war der Herr Abg. Spalowsky. Die Beratungen an diesem 14. Juli 1921 waren sehr rege, und es entstand ein gutes Gesetz, das bis zum

Jahre 1939 in Geltung und in gutem Ansehen war. Als dann der Wind von Berlin herblies, wurde dieses österreichische Recht durch unzureichende reichsdeutsche Vorschriften ersetzt. Zugleich trat eine grundlegende Änderung im Aufgabenkreis der österreichischen Gewerbeaufsichtsämter ein. Nach dem österreichischen Recht war es vorwiegende Aufgabe des Gewerbeinspektors, als Schützer des Arbeitsrechtes und des Arbeiterschutzes zu fungieren. Im Verlaufe des Krieges wurden aber dem Gewerbeinspektor vielfach Aufträge aus den verschiedensten Verwaltungszweigen übertragen, die mit dem eigentlichen Arbeitsgebiet nichts mehr zu tun hatten. Vielleicht konnten die Genehmigungen von Zusatzkarten noch in sein Arbeitsgebiet fallen, aber die Bewirtschaftung von Treibriemen und Seife gehört bestimmt nicht im den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektoren.

Wir begrüßen daher den vorliegenden Gesetzentwurf, der aus einer Regierungsvorlage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung stammt und auf das alte österreichische Recht zurückgeht. Das neue Statut lehnt sich im wesentlichen an das Gesetz vom Jahre 1921 an. Wenn dennoch einige Verbesserungen und Erweiterungen des Aufgabenkreises des Gewerbeinspektors in diesem Gesetz enthalten sind, so ist dies sachlich begründet und besteht daher absolut zu Recht. Es muß ja den geänderten Verhältnissen sowohl in technischer als auch in sozialer Hinsicht Rechnung getragen werden.

Wir begrüßen besonders die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsinspektoraten und den Trägern der Sozialversicherung, die im Gesetz festgelegt ist, weiter, daß die Behörden, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zur Unterstützung der Arbeitsinspektorate verpflichtet sind, daß die Mitwirkung der Betriebsräte eine obligatorische ist und daß Arbeitsinspektionsärzte bestellt werden, eine Bestimmung, die aus den reichsdeutschen Vorschriften übernommen wurde, weil sie eben gut ist. Ganz besondere Beachtung aber verdient die Einführung eigener Arbeitsinspektoren für Jugendschutz, Frauen- und Kinderarbeit.

Wenn die Regierungsvorlage ursprünglich aber so weit ging und den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektorate sogar auf die Haushwirtschaft ausdehnte, so muß dazu gesagt werden, daß dies doch etwas zu weit gegangen wäre. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen dazu die Stellung der Volkspartei demonstriere. Es ist wohl unbestritten, daß auch früher die Gewerbeinspektorate selbst bei dem damaligen Personalstand trotz auf-

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1589

opferungsvoller Tätigkeit ihre Aufgaben nur in spärlichem Maße erfüllen konnten. Viele wichtige Unternehmungen konnten vielleicht nur einmal jährlich, aber nicht öfter oder nicht gründlich kontrolliert werden.

Die Kenntnisse des Gewerbeinspektors müssen technischer und wissenschaftlicher Natur sein. Er muß aber auch Bescheid wissen über die Gesetze auf arbeitsrechtlichem Gebiet. Darüber hinaus muß er auch über sehr viel praktische Erfahrung verfügen. Wenn wir den heutigen Beamtenkörper der Arbeitsinspektorate ansehen, dann fällt uns auf, daß er in den letzten acht Jahren stark gelichtet wurde. Der Krieg, aber auch die politische Verfolgung machen sich bemerkbar. Man kann diesen Körper nicht von heute auf morgen beliebig vermehren. Aber selbst wenn man das könnte, wenn Fachorgane vorhanden wären, dann müßten wir bei der Sparsamkeit, die in unserem Staate geboten ist, eine Vermehrung überlegen. Es ist deshalb notwendig, daß sich die Beamten, die jetzt vorhanden sind, in erster Linie auf die Betriebe, auf die Fabrikanlagen, auf die Gewerbebetriebe mit maschinellen Einrichtungen konzentrieren. Bei dieser Überbeanspruchung wäre es verfehlt, wenn man nun den Gewerbeinspektor in die privaten Haushalte schicken würde, in Betriebsstätten, die vereinzelt liegen. Ich sage absichtlich Betriebsstätten, denn wenn wir im Gesetz verankern, daß die privaten Haushalte dem Arbeitsinspektorat unterstehen, dann schaffen wir die Grundlage dafür, daß man sagen könnte, der Haushalt sei ein Betrieb.

Die Zahl der Hausgehilfinnen ist stark gesunken. Es besteht eine sehr große Nachfrage, die nicht befriedigt werden kann. Die Arbeitsbedingungen, sowohl Löhne wie Verpflegung, Freizeit usw. haben sich in den letzten Jahren von selbst verbessert. Man vergleiche die Arbeitsbedingungen einer Mutter mit mehreren Kindern oder einer berufstätigen Frau, die vor und nach ihrer Berufstätigkeit den Haushalt zu versorgen hat, mit den Arbeitsbedingungen einer Hausgehilfin, selbst in einem kinderreichen Haushalt. Ich frage Sie: wo hat die Frau des Arbeiters, eines kleinen Gewerbetreibenden oder des kleinen Bauern heute die Freizeit, den Urlaub, den Sonntagsausgang in dem Ausmaß, wie es das Hausgehilfinnengesetz vorsieht? Sie werden sagen, wir schaffen dieses Gesetz nicht für heute, sondern für die Zukunft. Lassen Sie mich auch dazu ein Wort sagen. Wenn heute da und dort Zustände herrschen sollten, wie sie nicht sein sollen, so ist Gelegenheit geboten, von dort wegzugehen; man wird mit offenen Armen anderswo empfangen, mangelt es doch in diesem Beruf an Arbeitskräften. Ich habe

auch Stimmen gehört, es wäre aus sittlichen Gründen da und dort notwendig, in die Haushalte hineinzusehen. Ja, auch da wird der Inspektor nicht in der Lage sein, einen schlechten Zustand zu ändern, weil dieser schlechte Zustand schließlich einvernehmlich besteht, und ich glaube kaum, daß der Arbeitsinspektor in der Lage wäre, das genau zu kontrollieren. Für die spätere Zeit, wenn wieder eine große Not kommen sollte, haben wir vorgesorgt.

Es ist gestern hier im Haus der Antrag meiner Parteifreundin, der Frau Abg. Mikola, auf Reformierung des Hausgehilfinnengesetzes eingebracht worden. In diesem Hausgehilfinnengesetz ist vorgesehen, daß in jedem Land ein Kuratorium geschaffen wird, das die Lehrhaushalte überprüft, das aber auch dazu da ist, den Hausgehilfinnen, wenn notwendig, Schutz angedeihen zu lassen.

Im Zusammenhang mit der Hauswirtschaft besteht eine zweite Bestimmung, deren Eliminierung aus der Regierungsvorlage die Österreichische Volkspartei verlangt hat: das war die Bestimmung über das unbesoldete Hilfspersonal bei den Arbeitsinspektoraten. Dieses war insbesondere für die Durchführung der Arbeitsinspektion in der Hauswirtschaft vorgesehen. Unsere Partei lehnt eine solche Einrichtung ab, wonach ein Zwitterding zwischen einer Amtsperson und vielleicht einem politischen Agitator die privaten Haushalte besuchen würde. Der Haushalt, die Wohnung, ist doch schließlich das ganz Eigene, das Persönliche. So weit darf es doch nicht gehen, daß man es zuläßt, daß in die Haushalte irgendwie eine Kontrolle kommt.

Wir haben auch auf folgendes hinzuweisen. Wir sind in dieser Zeit der Wohnungsnott zugunsten unseres Nächsten ganz anspruchslos geworden, und man kann vielfach bei bestem Willen bezüglich Unterkunft nicht das bieten, was man gern bieten möchte. Es würde schwer angehen, daß hier der Arbeitsinspektor vielleicht eine andere Anordnung trifft als das amtliche Wohnungsorgan, das gefunden hat, daß der oder jener Raum sowohl für die Familie als auch für die Hausgehilfin noch zuträglich ist.

Ich habe Ihnen somit unseren Standpunkt erläutert und möchte noch auf einen besonderen Umstand hinweisen. Solange in Österreich und besonders in Wien der Grundsatz gilt, daß sich ein Ehepaar, allenfalls sogar ein Ehepaar mit einem Kleinkind mit einem Zimmer begnügen muß, daß es vollkommen ausreicht, wenn die äußeren Fenster verglast sind, daß man mit einem Fünftel des Kohlenbedarfes, wie er auf dem Papier steht, auskommen muß, kann man nicht Organe aufstellen, die Schutzvorschriften überprüfen

1590 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

sollen, die — wie ich schon gesagt habe — weit über dem liegen, was zur Zeit auf diesem Gebiet geboten werden kann.

Es wird jedenfalls der Herr Abg. Elser in der Debatte über dieses Gesetz auch noch auf etwas anderes hinweisen. Er wird sagen, daß die Arbeitsinspektoren mit Exekutivgewalt ausgestattet sein sollten. — Seine Ansicht. Wir sagen dazu, daß das mit der Verfassung nicht im Einklang steht.

Von der Strafbefugnis, die die reichsdeutschen Vorschriften den Arbeitsinspektoren gebracht haben, wurde nur in ganz, ganz geringem Ausmaß Gebrauch gemacht. Der Arbeitsinspektor ist eben kein Gendarm und kein Jurist, und deshalb sind wir auch gegen die Bestimmung, daß der Arbeitsinspektor mit Exekutivgewalt ausgestattet werde.

Im übrigen stimmt meine Partei diesem Gesetzentwurf in der Überzeugung zu, daß er ein nützliches Statut für die Arbeitenden in der Wirtschaft ist. Wir appellieren aber auch an die Arbeitsinspektoren, ihre Aufgaben weiterhin objektiv zu erfüllen und als wahre Hüter des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechtes aufzutreten. Sie sollen nicht Polizisten und nicht Ankläger sein, sondern Vermittler zu Nutz und Frommen der Arbeitnehmer, aber auch der Arbeitgeber. (Beifall bei der ÖVP.)

Abg. Elser: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist eines der wichtigsten Arbeiterschutzgesetze, die in der zweiten Republik verabschiedet werden sollen. Die Gewerbeinspektion aus dem Jahre 1883 wird in dieses neue Gesetz eingebaut.

Arbeiterschutzgesetze sind für die Arbeiterschaft genau so wichtig und bedeutungsvoll wie sozial- und arbeitsrechtliche Gesetze. Die besten Gesetze nützen nichts, wenn sie mangels durchgeführt werden und wenn nicht Vorsorge getroffen wird, daß eine entsprechende Kontrolltätigkeit der Gesetze garantiert wird. Der Kontrolltätigkeit der neuen Arbeitsinspektionen im Sinne dieses Gesetzes kommt daher eine ganz besondere sozialpolitische Bedeutung zu.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mir nun erlauben, zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes die Ansicht meiner Partei kurz darzulegen. Der Wirkungskreis der Arbeitsinspektion ist am besten umrissen, wenn man einfach die Ausnahmen behandelt, die dieses Gesetz vorsieht. Ausgenommen sollen unter anderem auf Antrag der Volkspartei auch die Haushalte sein. Es war ein begrüßenswerter Schritt des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, daß die Haushalte im Gegensatz zur früheren Gewerbeinspektion in die künftige Arbeitsinspektion einbezogen werden sollten. Ich kann mich

nicht den Argumenten anschließen, die der Herr Kollege Grubhofer auf diesem Gebiete vorgebracht hat. Es ist nicht so, daß die große Zahl der Hausgehilfinnen keiner Kontrolle, keiner Aufsicht bedürfte. Im Gegenteil, es wäre ein großer Fortschritt gewesen, wenn auch die nach Hunderttausendenzählenden Haushalte, die Hausgehilfinnen und Hausangestellte beschäftigen, unter dieses Gesetz gefallen wären. Das Sozialministerium wollte ja diese Vorsorge treffen; über Antrag der Volkspartei wurde aber diese Bestimmung der Regierungsvorlage wieder zu Fall gebracht. Ich bedaure diesen Umstand und bin überzeugt, daß die große Zahl der Hausgehilfinnen es begrüßt hätte, in diesem Kontrollgesetz ebenfalls irgendwie berücksichtigt zu werden.

Ausgenommen sollen unter anderem auch die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sein. Es ist richtig, daß sich das Hohe Haus im Herbst mit dem sogenannten Landarbeitsgesetz zu beschäftigen haben wird. In diesem sicher sehr umfangreichen und großen sozialen Gesetz, das mehr oder weniger das Arbeitsrecht im Sektor der Land- und Forstwirtschaft behandelt, wird unter anderem auch die Arbeitsinspektion enthalten sein, allerdings bei weitem nicht in jenem Umfang, wie es im gewerblichen Sektor auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. (Abgeordneter Dengler: Das ist ein Irrtum!) Die Bestimmungen in diesem Landarbeitsgesetz über die Inspektion sind meiner Ansicht nach sehr unzureichend und bedürfen bei der späteren Behandlung dieses Gesetzes noch sehr großer Erweiterungen. Man weiß also heute nicht, ob die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft überhaupt eine befriedigende Arbeitsinspektion erhalten. Wir müssen aber bei der Betrachtung der Land- und Forstwirtschaft vor allem auch feststellen, daß die Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft eine große Rolle spielen. Die größeren Sägewerke, Mühlen usw. werden ja bekanntlich in Österreich als Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft angesehen. Es ist daher nicht so bedeutungslos, ob man die Land- und Forstwirtschaft in dieses Gesetz einbaut oder nicht; dies ist für die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft von ganz besonderer Bedeutung. Ich habe daher unter anderem beantragt, daß die Land- und Forstwirtschaft ebenfalls trotz des kommenden Landarbeitsgesetzes in dieses Gesetz eingebaut werden soll. Der Antrag fand nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Unter anderem sind auch die Bergarbeiter aus diesem neuen Gesetz ausgeschaltet. Das Arbeitsinspektionsgesetz wird also auf die

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

1591

bergbaulichen Produktionsstätten keine Anwendung finden. Für diese bergbaulichen Betriebsstätten sind bekanntlich die Vorschriften des Berggesetzes und die bergpolizeilichen Vorschriften gegeben. Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1854 sind die Durchführungsorgane für die Arbeitsinspektion im Bergbau die Revierbergämter. Es wurde bei der Behandlung im Ausschuß und im Unterausschuß und von den Vertretern des Handelsministeriums vorgebracht, daß nach Ansicht der Ministerialvertreter die Arbeitsinspektion, die Kontrolle des Arbeiterschutzes durch die Revierbergämter zur vollen Zufriedenheit der Bergarbeiter vor sich ging und noch vor sich gehé. Dieser Ansicht trat ich schon damals entgegen und ich muß auch in diesem Hohen Hause die Ansicht aussprechen: Es ist leider nicht so, daß die österreichischen Bergarbeiter mit der Kontrolltätigkeit der Revierbergämter zufrieden sind. Ich verweise darauf, daß die Beschwerden der Betriebsräte über eine mangelhafte Kontrolle der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sehr zahlreich sind, und ich bin überzeugt, wenn eine Enquête der Bergarbeiter einberufen würde, würden sie all das, was ich bei der Vorberatung des Gesetzes diesbezüglich gesagt habe, bestätigen.

Wir dürfen eines nicht vergessen: Unter den Bergarbeitern ist im allgemeinen die Auffassung vertreten, daß die Berghauptmannschaften in bezug auf bergpolizeiliche Vorschriften und in bezug auf die Kontrolltätigkeit der Revierbergämter nicht durchgreifen. Die Kontrolltätigkeit durch diese Revierbehörden ist äußerst mangelhaft. Ich verweise darauf — und dies ist sicherlich sehr wichtig —, daß im österreichischen Bergbau die Grubenbrände immer mehr überhandnehmen. Es dürfte Ihnen, meine Damen und Herren, nicht bekannt sein, daß bei den großen Kohlengruben Österreichs infolge von Grubenbränden ein Drittel der bergbaulichen Produktion in Gefahr ist. Ich könnte hier verschiedene Bergbaue anführen — ich verweise nur auf die Bergbaubetriebe Bieberstein und Ratten auf der Preatalpe. Wenn die großen Brände nicht ehestens eingedämmt werden, könnte ein großer Teil der noch vorhandenen Kohlenlager in Gefahr kommen. Diese Grubenbrände haben aber auch ihre Ursachen, und diese liegen keineswegs immer außerhalb des Bereiches der menschlichen Einflußnahme. Zum großen Teil werden diese Grubenbrände größten Stils durch mangelhafte Grubenführung der Unternehmungen verursacht. Die Betriebsräte haben vielfach rechtzeitig auf die Gefahren aufmerksam gemacht, aber vergeblich. Ein Teil der Unternehmer hat diesbezüglich taube Ohren und

hat die Warnungen und Mahnungen der Betriebsräte einfach nicht beherzigt, bis die Brände ausbrachen, bis schließlich der ganze Grubenbetrieb in größter Gefahr war. Derzeit sind viele Gruben infolge der dort herrschenden Grubenbrände noch in großer Gefahr.

Ich verweise darauf, daß die jüngsten großen Grubenunfälle durch Austritt von Gasen verursacht wurden, die eben auf die Wetterführung zurückzuführen sind. Die Wetterführung, die Belüftung der Grubenanlagen unter Tag, ist äußerst mangelhaft. Ich könnte Ihnen hier dutzende Gruben anführen, bei denen die Wetterführung äußerst schlecht ist. Niemand kann sagen, daß die Wetterführung außerhalb des menschlichen Bereiches und außerhalb der Einflussnahme seitens der Unternehmungen und Betriebsleiter steht. Wenn die Wetterführung, wenn die Belüftung der Grubenanlagen äußerst mangelhaft ist, so tragen doch schließlich zum großen Teil die verantwortlichen Betriebsleiter die Schuld. Die Vorstellungen der Betriebsräte, entsprechende Wetterführungen einzurichten, werden vielfach nicht beachtet. Die übrigen Sicherungen der Bergleute bei ihrer Arbeit — es gibt deren sehr viele — werden ebenfalls nur mangelhaft durchgeführt.

Es muß vor allem auch gesagt werden, daß der österreichische Bergbau derzeit sicher Mangel leidet an geeignetem Grubenholz, aber wir dürfen nicht vergessen — und das ist sicher keine Verleumdung, das ist eine Tatsache —, daß auf Grund der Sparwut den Bergleuten vielfach das nötige Grubenholz, das sie für die Sicherung bei ihrer Arbeit brauchen, verweigert wird. All das ist Grund genug, um eigentlich auf dem Standpunkt zu stehen, daß es begrüßenswert wäre, wenn man in die zentrale Arbeitsinspektion, die durch das neue Gesetz geschaffen wird, auch die bergbauliche Produktion einbezogen hätte.

Aber die Mehrheit des Hauses steht auf dem Standpunkt, daß dazu die Revierbergbauämter auch in Zukunft berufen sein sollen, und ich bitte das Hohe Haus, die nötige Vorsorge zu treffen, daß man durch eine Novellierung des Berggesetzes, das nun beinahe schon 100 Jahre alt ist, schließlich jene Bestimmungen der Arbeitsinspektion, die man in diesem Gesetz als fortschrittlich bezeichnen muß, nun auch für den Bergbau zur Gelung bringt.

Ausgenommen sind unter anderem auch die Eisenbahnen. Ich habe mich zum Teil eines Besseren belehren lassen, obwohl ich anfangs der Auffassung war, daß man auch die Verkehrsbetriebe, die Eisenbahnen, in eine allgemeine zentrale Arbeitsinspektion ein-

1592 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

beziehen sollte. Es wurde mir nun gesagt und unter Beweis gestellt, daß die Verkehrsbetriebe eine ganz gut eingerichtete Arbeiterschutzdienststelle im Verkehrsministerium haben und diese Dienststelle nach Auffassung der Gewerkschaftsvertreter sehr gut arbeitet. Vor allem ist hier der Gedanke in die Tat umgesetzt, daß ein Teil der dort tätigen Arbeitsinspektoren aus dem Kreis der tätigen Eisenbahner selbst entnommen wurde und sich daher mit dem Gesamtbetrieb der Eisenbahn und der Verkehrsbetriebe in innigem Kontakt befindet. Ich habe also nichts dagegen, wenn die Arbeitsinspektion in den Eisenbahnbetrieben gesondert durchgeführt wird, aber dies müßte keinesfalls zwingend zur Folge haben, daß diese Arbeiterschutzdienststelle auch demselben Ministerium unterstellt ist. Der Herr Verkehrsminister ist der Chef dieser Einrichtung, er kontrolliert sich damit selbst.

Diese Unvereinbarkeit habe ich aufgezeigt und ich kann mir sehr wohl denken, daß die Verkehrsbetriebe unter Umständen ebenfalls der allgemeinen zentralen Arbeitsinspektion unterstellt werden, die gut eingerichtete, gut funktionierende Arbeiterschutzdienststelle der Verkehrsbetriebe aber belassen wird. Das wäre ein Ausweg, der im allgemeinen auch dem Gedanken der Errichtung einer zentralen Arbeitsinspektion Rechnung tragen würde.

Ausgenommen von diesem Gesetz sind auch, wie der Herr Berichterstatter dem Hohen Haus bereits zur Kenntnis gebracht hat, die Postbetriebe.

Auch hier sind die Verhältnisse ähnlich wie in den Eisenbahnbetrieben. Die Kontrolle der Arbeiterschutzbestimmungen in den Postbetrieben ist im allgemeinen sicherlich befriedigend. Das ist wohl auch der Grund, weshalb die Postbetriebe in die allgemeine Arbeitsinspektion nicht einbezogen wurden. Auch hier gilt das Grundsätzliche, was ich über die Eisenbahn gesagt habe.

Nun zum § 9. Er enthält die Bestimmungen, welche die Machtbefugnisse der Arbeitsinspektoren regeln. Ich habe bereits ausgeführt, daß meine Partei die in der Regierungsvorlage enthaltenen Machtbefugnisse als zu gering betrachtet. Es ist richtig, wie der Herr Kollege Grubhofer sagte, daß die Kommunistische Partei den neuen Arbeitsinspektoren zum Teil auch exekutive Machtbefugnisse einräumen will. Damit ist nicht gemeint, daß sie den Gendarmen und Polizisten spielen sollen, sondern damit ist gemeint, daß ein Arbeitsinspektor unter Umständen, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch exekutive Rechte und exekutive Machtbefugnisse haben soll.

Die verschiedenen anderen Bestimmungen über die Art der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren sind ebenfalls zu kritisieren. Es ist uns ja bekannt, daß die Durchführung eigentlich nicht direkt den Arbeitsinspektoren überantwortet ist, sondern den politischen Behörden erster Instanz oder in einzelnen Fällen auch den Polizeibehörden. Wir wissen nun auch aus der Vergangenheit, daß die Arbeitsinspektoren vielfach Anzeigen erstattet haben, die entweder eine Bestrafung bezweckten oder den Zweck hatten, daß dieses oder jenes in dem betreffenden gewerblichen oder industriellen Betrieb beseitigt wird. Die politischen Behörden als eigentliche Durchführungsbehörden verschleppen nun diese Anzeigen, und es kommt entweder gar nicht oder nur zu einer mangelhaften Durchführung. Daher war es die Auffassung der Kommunistischen Partei, daß man die diesbezüglichen Bestimmungen verschärfen müßte, um eine wirklich durchgreifende Arbeitsinspektion in Österreich einzurichten. Mein diesbezüglicher Antrag fand leider auch nicht die Zustimmung der Mehrheit des Hauses.

Nun komme ich auch zu der Bestimmung über die Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern, einer sehr wertvollen Bestimmung des Gesetzes, die nur voll und ganz zu begrüßen ist. Das Sozialministerium hat hier den ersten Versuch unternommen, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sozialversicherungsträgern und Arbeitsinspektoren herzustellen. Diese Querverbindung liegt im Interesse der gesamten Arbeiter und Angestellten. Wir wissen, meine Damen und Herren, daß die jüngsten Reihenuntersuchungen der Lehrlinge und Jugendlichen, aber auch der älteren arbeitenden Menschen geradezu katastrophale und erschreckende Ergebnisse aufweisen. Die Lungentuberkulose herrscht überall und steigt noch immer an. Die Zusammenarbeit zwischen den Inspektoraten und den Sozialversicherungsträgern wird also der Volksgesundheit dienlich sein. Diese Bestimmungen müssen begrüßt werden, denn sie sind als fortschrittlich anzusehen.

Wir dürfen bei der Betrachtung der Arbeitsinspektionen eines nicht vergessen: Wir leben in einem Staat, der durch die unmittelbaren Kriegseinwirkungen äußerst schwer gelitten hat. Ein Großteil unserer Produktionsbetriebe ist entweder überhaupt oder in großem Umfang zerstört. Jetzt sind wir daran, die Betriebe wieder aufzubauen. Vielfach geschieht dies derzeit nur auf dem Wege einer Improvisation. Es gibt, meine Damen und Herren, auch Betriebsstätten, an denen die Arbeiter und Angestell-

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1593

ten die Produktion auch heute noch unter den primitivsten Verhältnissen ausüben. Man glaubt gar nicht, wie improvisiert manche Werkstätte ist, und man staunt, was der österreichische Arbeiter auf dem Wege dieser improvisierten Werkstätten eigentlich alles zu stande bringt. Oft sollte man meinen, daß es überhaupt nicht möglich ist, hier irgendein Produkt zu erzeugen. Und es geschieht dennoch durch den Fleiß, aber vor allem durch die Tüchtigkeit der österreichischen Facharbeiter. Aber wir dürfen dabei nicht vergessen, daß diese improvisierten Werkstätten äußerst mangelhaft sind und den Anforderungen einer modernen Arbeiterschutzgesetzgebung natürlich teilweise nicht entsprechen können. Oft kommen Regen und Schnee in diese Werkstätten, Kälte, Zug usw. sind vorhanden, und andere Umstände erschweren die Arbeit aufs äußerste. Unter solchen Verhältnissen arbeiten diese Menschen. Es ist klar, daß den Arbeitsinspektoren in solchen Zeiten eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Hitler hat bekanntlich Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft getrieben, und ich muß sagen, es soll kein Vorwurf gegen unsere zweite Republik sein, die ohnehin schwer zu ringen hat, auch wir treiben weiterhin Raubbau an der Arbeitskraft des österreichischen Arbeiters, sicherlich nicht bewußt, aber teilweise gezwungenermaßen. Dies alles zwingt uns aber, eine gute und gut funktionierende Arbeitsinspektion aufzubauen und einzurichten.

Zum Schluß will ich noch eine sehr wichtige Frage behandeln, das ist die Frage der Arbeitsinspektoren aus den Kreisen der Arbeiter. Schon der bekannte, verstorbene große Sozialreformer Ferdinand Hanusch hat im Jahre 1920 hier in diesem Hause den Gedanken der Arbeitsinspektion vorgetragen. Dieser Gedanke ist vor allem folgender: Man soll nicht nur akademisch gebildete Arbeitsinspektoren bestellen, sondern man soll auch zum mindesten einen Teil der Arbeitsinspektoren aus den Kreisen der praktisch tätigen Arbeiter und Angestellten nehmen. Das ist der Grundgedanke der Arbeitsinspektion.

Es ist richtig, wie der Herr Zentralinspektor des Zentralinspektates ausgeführt hat, daß dieser Grundgedanke nach den Anordnungen des verstorbenen Kollegen Hanusch heute in vielen Fällen tatsächlich zur Durchführung kommt, aber diese Fälle sind unserer Auffassung nach immer noch zu selten. Man müßte mehr Arbeitsinspektoren aus den Kreisen der praktisch tätigen Arbeiter und Angestellten nehmen. Ich habe auch diesbezüglich einen Antrag gestellt. Leider fand dieser Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses. Ja, ich muß es

sehr bemängeln, daß man sogar den bescheidenen Ansatz, den das Sozialministerium auf diesem Gebiete in das Gesetz aufgenommen hat, die Bestimmung, daß man unbesoldete Hilfsorgane bei den Arbeitsinspektoraten tätig sein läßt, diese bescheidene Bestimmung, die schließlich auf der Linie des Gedankens der Arbeitsinspektion liegt, auf Antrag der Österreichischen Volkspartei wieder aus dem Gesetz entfernt hat.

Ich hätte es sehr begrüßt, wenn tatsächlich auch aus den Reihen der Textilarbeiter, der Berg-, Metall- und Bauarbeiter, um nur einige große Schichten der Arbeiter herauszugreifen, Arbeitsinspektoren entnommen werden wären, beziehungsweise wenn eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden wäre, daß ein Teil der Arbeitsinspektoren aus dem Kreis dieser tätigen Arbeiterschichten zu entnehmen ist, eine Bestimmung, die das Ministerium einfach zwingt, einen großen Teil der Arbeitsinspektoren aus dem Kreis der Arbeiter und Angestellten zu nehmen.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz entspricht daher in vielen Bestimmungen nicht den Forderungen der Zeit und der Arbeiter. Es ist vor allem kein Gesetz, das eine einheitliche zentrale Arbeitsinspektion vorsieht. Man wird dieses Arbeiterschutzgesetz durch spätere Verbesserungen erst zu dem machen müssen, was es sein soll und muß: die Grundlage einer Arbeitsinspektion, die die Machtbefugnisse besitzt, auch wirklich durchzugreifen, und die sich durch eine zweckentsprechende Auswahl der Arbeitsinspektoren unmittelbar auf die arbeitenden Menschen stützt. In diesem Sinne wird die Kommunistische Partei für diese Gesetzesvorlage stimmen.

Abg. Paula Wallisch: Hohes Haus! Die sozialistischen Abgeordneten sehen sich veranlaßt, zum § 1, Abs. (2), lit. b, des Arbeitsinspektionsgesetzes einen Minderheitsantrag zu stellen.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde seitens der Österreichischen Volkspartei die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Hauswirtschaft abgelehnt. Wir stellen trotzdem einen Minderheitsantrag, auch die Hausgehilfinnen durch Arbeitsinspektoren zu schützen, und begründen diesen Antrag folgendermaßen:

Wir wissen, daß der Schutz der Hausgehilfinnen in der heutigen Zeit vielleicht weniger notwendig ist; denn praktisch genommen wird sich in dieser Zeit kaum eine Hausgehilfin schwer ertragbaren Launen und Schikanen einer Arbeitgeberin unterwerfen, da sie ja bei dem Mangel an

1594 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

Arbeitskräften sofort ihren Platz wechseln kann. Dieses Gesetz soll nun aber doch auch für spätere Zeiten Geltung haben, in denen es vielleicht wieder einmal einen Hausgehilfinnenüberschuß geben wird. Es steht uns bestimmt fern, den anständigen und sozial denkenden Arbeitgeberinnen nahezutreten. Es soll sich keine Frau, die für eine ordentliche Unterkunft, eine gute und ausreichende Verpflegung und eine anständige und menschenwürdige Behandlung der Hausgehilfin sorgt, betroffen fühlen, doch müssen wir leider konstatieren, daß es auch traurige Fälle gibt, die wir eben durch dieses Gesetz geschützt haben wollen.

Das Schicksal einer Hausgehilfin ist bestimmt nicht beneidenswert. Wohl ist der frühere Name „Magd“ verschwunden, denn dafür gilt jetzt die sachmännische Bezeichnung „Hausgehilfin“. Damit soll ausgedrückt werden, daß sie der Hausfrau, allgemein noch der „Gnädigen“ oder der „Herrschaft“, nicht mehr untersteht, sondern ein Teil der Familie, also eine häusliche Helferin sein soll. Im Wesen hat sich aber die Stellung der Magd nicht geändert. Diese Feststellung soll kein Angriff und keine Wertung der Hausfrau sein. Es gibt zahlreiche Frauen, ja es ist erfreulicherweise sogar die übergroße Mehrzahl, die die Hausgehilfin verständnisvoll, ja manchmal sogar liebevoll behandeln, aber ihr Beruf bringt es mit sich, daß sich die Hausgehilfin von früh bis nachts in allen ihren Handlungen den Anordnungen des Dienstgebers völlig unterordnen muß. Ihr Dienst ist anders als der einer Arbeiterin im Betrieb oder im Büro, da die Arbeit an sich den Ablauf des Tages diktiert. Das Werkstück und die Büronotwendigkeiten fordern einen bestimmten Zeitablauf. Die Arbeit ist daher unpersönlicher. Im Haushalt ist dies nicht der Fall, denn hier kommt es auf das Verständnis und auf das Wohlwollen wie auf den Takt der Hausfrau an, welches Los der Hausgehilfin beschert ist.

Ich will es nochmals sagen, daß viele Hausfrauen diese wertvollen Eigenschaften besitzen. Wehe aber, wenn es eine Frau mit Dünkel, mit Arroganz, mit Herrschaftsucht oder noch schlimmer, mit Hysterie ist. In solchen Fällen kann das Leben der Hausgehilfin zu einer wahren Peinigung, ja zur Höllenqual werden. Ich nenne nur den einen Namen, Josefine Luner, der vor einigen Jahren die Öffentlichkeit aufgerüttelt hat. Sie werden sich ja wahrscheinlich alle an diesen skandalösen Vorfall erinnern.

Wenn wir Sozialisten verlangen, daß die Hausgehilfinnen ebenfalls in die Arbeitsinspektion einbezogen werden, dann wollen

wir damit verhindern, daß sich solche und ähnliche Fälle wiederholen können. Schon die Tatsache an sich, daß sich die Arbeitsinspektion auch auf die Hausgehilfinnen erstrecken wird, würde vorbeugend wirken und Entartungen hintanhalten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unser Grundsatz ist: Schutz jeder ehrlichen Arbeit! Dieser Schutz ist bei der engen Familienabgeschlossenheit der Hausgehilfin doppelt notwendig. Wenn eingewendet werden sollte, daß durch die von uns geforderte gesetzliche Bestimmung die ordentlichen, tüchtigen und vernünftigen Hausfrauen herabgesetzt oder gar verdächtigt würden, so muß ich dem von vornherein mit aller Entschiedenheit widersprechen. Das wollen wir ja nicht. Dieses Gesetz kann solche Hausfrauen gar nicht treffen, denn sie sind darüber erhaben. Unser Antrag wendet sich nur gegen die Dienstgeberinnen der anderen Art, gegen diese sogenannten Hausmegären. Man macht ja auch Diebstahlsgesetze nicht gegen die ehrlichen und anständigen Menschen, sondern eben nur gegen die Diebe, und diese sind ja Gott sei Dank doch in verschwindender Minderheit. Obwohl die Diebe in der Minderheit sind, können wir aber doch nicht auf ein Diebstahlsgesetz verzichten. Kein ehrlicher Mensch ist deshalb empört, weil es solche Gesetze gibt, denn ihm berühren sie nicht. Er begrüßt sie im Gegenteil, weil sie zu seinem eigenen Schutz dienen.

Ich möchte aber außerdem das Hohe Haus, beziehungsweise die Damen und Herren der Österreichischen Volkspartei fragen, welchen Schutz die Hausgehilfin hat, die in dem einen oder anderen größeren Haushalt beschäftigt ist. Da hat zum Beispiel Herr Rothschild zirka 80 Personen zu seiner persönlichen Bedienung angestellt, die alle als Hauspersonal angemeldet waren. Ja, glauben Sie nicht, meine Damen und Herren, daß diese auch eines Schutzes bedürfen? Können wir die Verantwortung für diese schutzlosen Menschen übernehmen?

Ich habe mir gestern erst von Seiten der Arbeiterkammer berichten lassen, daß trotz des Kontrollrechts durch den Jugendarbeitsnachweis noch immer zahlreiche Klagen über die Behandlung der jugendlichen Hausgehilfinnen geführt werden. Es wird Klage darüber geführt, daß es keine geeigneten Wohnräume gibt, daß keine versperrbaren Schränke vorhanden sind und daß es schon gar nicht die vorgeschriebenen Ruhezeiten gibt; selbst vorher ausbedingte Löhne werden nicht eingehalten. So sieht es in Wirklichkeit aus. Und da soll die Arbeitsinspektion für die Hauswirtschaft nicht notwendig sein?

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

1595

Warum wollen wir keine Kontrolle? Der Herr Abg. Grubhofer hat gemeint, daß man das in ein später zu schaffendes Hausgehilfinnengesetz einbauen wird. Warum denn nicht auch einstweilen irgendeine Verfügung? Warum das hinausschieben? Warum nicht jetzt, sondern erst später? Aus allen diesen Erwägungen wird der Antrag gestellt, die Hausgehilfinnen in das Arbeitsinspektionsgesetz einzubeziehen. Wir wollen erreichen, daß auch den Hausgehilfinnen in allen Fällen, auch in Fällen der Entartung in der Familie des Dienstgebers, ein gesetzlicher Schutz gewährt wird. Deshalb hoffen wir, daß unser Antrag von allen Parteien des Hohen Hauses angenommen wird. Die Sozialistische Partei wird für dieses Gesetz stimmen mit dem auf der letzten Seite des Ausschusserichtes angeführten Minderheitsantrag. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Der Minderheitsantrag der Abg. Kirsch, Uhlir und Paula Wallisch lautet:

1. Im § 1, Abs. (2), ist zu streichen:
„lit. b, die Hauswirtschaft“;
lit. c bis j werden lit. b bis i.
Entsprechend ist die Zitation in späteren Gesetzesstellen abzuändern.
2. In § 24 ist folgender neuer Absatz anzufügen:
„(4) Die Vorschriften der Abs. (1) bis (3) finden auf die private Hauswirtschaft keine Anwendung.“

Berichterstatter Kysela (Schlußwort): Als Berichterstatter für diese Gesetzesvorlage schließe ich mich dem vom Abg. Grubhofer vorgebrachten Antrag aller drei Parteien an und ersuche um Annahme auch dieses Zusatzantrages.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben, der Minderheitsantrag der Abg. Kirsch und Genossen abgelehnt.

Es folgt der 6. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (351 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Anhaltung staatsgefährlicher Nationalsozialisten in Lagern (Anhaltelagergesetz) (431 d. B.).

Berichterstatter Scharf: Hohes Haus! Das Anhaltelagergesetz, über das ich zu referieren habe, bezieht sich im § 1 auf das Verbotsgebot 1947. Dort wurde im § 18, lit. j), Ziff. 1,

einer Forderung der alliierten Mächte nachgekommen und festgestellt, daß belastete Personen in einem Lager angehalten werden können, wenn außer den Umständen, die ihre Behandlung als belastete Personen begründen, erwiesenermaßen noch andere Tatsachen vorliegen, die sie für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich als äußerst gefährlich erscheinen lassen. In Ziffer 6 werden nähere Bestimmungen durch Bundesgesetz in Aussicht gestellt.

Das vorliegende Gesetz ist im wesentlichen ein solches Durchführungsgesetz zum Verbotsgebot 1947. Es gliedert sich in fünf Abschnitte.

§ 1 behandelt die Errichtung von Anhaltelagern, umschließt den Personenkreis und überträgt dem Bundesministerium für Inneres die Errichtung, Verwaltung und Leitung dieser Lager. Hier wird ferner festgesetzt, daß die Lager für Männer und Frauen gesondert einzurichten sind und daß Personen, die Handlungen und Vergehen aus nicht politischen Beweggründen begangen haben und von denen ein schädlicher Einfluß auf die übrigen Lagerinsassen zu befürchten ist, abzusondern sind.

Der Abschnitt II behandelt das Anhalteverfahren. In einem Verdachtsfall hat die Sicherheitsbehörde an den Staatsanwalt Mitteilung ergehen zu lassen. Der Staatsanwalt hat bei der Sicherheitsdirektion Erkundigungen einzuziehen und dann die Anzeige an das Volksgericht zu erstatten.

Der § 3 besagt, daß bei strafbaren Handlungen, für die das Volksgericht zuständig ist, das Volksgericht im Strafurteil oder im freisprechenden Erkenntnis anzurufen hat, ob eine Einweisung in ein Anhaltelager durchzuführen ist.

In Fällen, in denen eine direkte strafbare Handlung nicht vorliegt, kann gemäß § 4 ein selbständiges Verfahren vor dem Volksgerichtshof durchgeführt werden. Die Verhandlung hat mündlich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Strafverfahrens. An Stelle der Anklageschrift tritt der begründete Antrag des Staatsanwaltes.

Der § 5 regelt die Dauer der Anhaltung. Das Volksgericht kann die Anhaltung erstmalig auf sechs Monate festsetzen, doch ist eine wiederholte Verlängerung um je weitere sechs Monate, aber höchstens bis zu zwei Jahren möglich. Im Falle einer solchen Verlängerung hat der Staatsanwalt nach Anhören des Angehaltenen, des Lagerleiters und der Sicherheitsdirektion den betreffenden Antrag zu stellen.

1596 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

Der Staatsanwalt hat ferner nach Befragung der Sicherheitsdirektion den Antrag auf vorzeitige Entlassung zu stellen, wenn eine Anhaltung nicht mehr geboten erscheint. Eine solche vorzeitige Entlassung kann endgültig oder auf Probe erfolgen. Erfolgt die vorzeitige Entlassung auf Probe, so erstreckt sich die Probezeit auf ein Jahr. Hat der vorzeitig Entlassene während der Probezeit eine Freiheitsstrafe abgebußt oder befindet er sich in einer geschlossenen Anstalt, so wird die Zeit, in der er sich in dieser Anstalt befindet oder in der er die Freiheitsstrafe abgebußt hat, in die Probezeit nicht eingerechnet.

Im Ausschuß wurde hier die Frage aufgeworfen, ob auch ein Spital als geschlossene Anstalt zu betrachten sei, und hiebei festgestellt, daß es sich um eine geschlossene Anstalt dann handelt, wenn es der betreffenden Person nicht möglich ist, sie aus eigenem Willen zu betreten oder zu verlassen.

§ 7 behandelt den Widerruf der vorzeitigen Entlassung auf Probe. Es wird festgestellt, daß bei einer Fluchtgefahr der belasteten Person eine vorläufige Verwahrung möglich ist, daß aber nach Ablauf der Probefrist ein Widerruf der Entlassung nicht mehr möglich ist.

In den §§ 8 und 9 wird festgelegt, daß der Angehaltene selbst die Möglichkeit hat, einen Überprüfungsantrag zu stellen. Ein derartiger Antrag ist an den Staatsanwalt zu richten, der hierauf Äußerungen der Lagerleitung und der Sicherheitsdirektion einzuholen hat. Zu entscheiden hat auch in diesem Falle das Volksgericht. Ist die Entscheidung des Volksgerichtes negativ, so hat der Angehaltene die Möglichkeit, nach Ablauf von weiteren sechs Monaten seinen Überprüfungsantrag zu wiederholen.

Im III. Abschnitt des Gesetzes wird ausgesprochen, daß Angehörige der Versehrtenstufe IV und Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie Männer, die das 60. Lebensjahr, und Frauen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, in Anhalte-lager nicht eingewiesen werden können. Hat der Angehaltene eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, so wird damit die Anhaltung unterbrochen oder aufgeschoben. In dem Falle, daß die betroffene Person aus dem Bundesgebiet durch Auslieferung, Landesverweisung oder Abschaffung entfernt wird, unterbleibt die Anhaltung.

Im § 12 wird festgelegt, daß die Behandlung in den Anhalte-lagern den Vorschriften für den Strafvollzug in Arbeitshäusern entspricht. Diese Vorschriften werden ergänzt

durch eine vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz auszuarbeitende Lagerordnung. Arbeiten außerhalb des Lagers sind nur unter sicherer Bewachung durchzuführen. Jeder Verkehr mit der Außenwelt ist zu unterbinden.

Der § 13 bestimmt, daß die Lager vom Präsidenten des zuständigen Gerichtshofes erster Instanz mindestens einmal monatlich zu besuchen und zu kontrollieren sind.

Der Abschnitt IV beschäftigt sich mit dem Ersatz der Anhaltekosten, und der Abschnitt V bestimmt, daß dieses Gesetz erst in Kraft tritt, sobald die erforderlichen Anhalte-lager errichtet sind. Ferner enthält dieser Abschnitt die Vollzugsklausel.

Es ist gewiß bedauerlich, daß es in unserem demokratischen Staate noch notwendig ist, ein derartiges Gesetz zu beschließen. Um so begrüßenswerter ist es, daß das Gesetz Sicherungsmaßnahmen enthält, durch die eine menschliche und menschenwürdige Behandlung gewährleistet ist. Dies scheint vor allem durch die Einschaltung der Volksgerichte, durch die Forderung, daß Anhaltungen erst nach mündlicher Verhandlung durch ein begründetes Urteil auszusprechen sind, daß der Angehaltene selbst die Möglichkeit hat, einen Überprüfungsantrag zu stellen, durch die zeitliche Begrenzung der Anhaltung und schließlich durch die Beaufsichtigungspflicht des Gerichtshofpräsidenten gesichert zu sein.

Wenn wir uns schließlich überlegen, daß es bisher dem freien Ermessen der Alliierten anheimgestellt war, Inhaftierungen durchzuführen, so glauben wir, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl den Interessen des betroffenen Personenkreises als auch der Souveränität Österreichs gedient ist.

Ich bitte Sie daher, diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Der Gesetzenwurf wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Als 7. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (422 d. B.): Bundesgesetz über die Verlängerung des Urlaubes für Jugendliche (432 d. B.).

Berichterstatter Appel: Hohes Haus! Der Unterausschuß für soziale Verwaltung beriet in seiner Sitzung vom 1. Juli 1947 die gegenständliche Regierungsvorlage, die die Verlängerung des Urlaubes für Jugendliche von 18 auf 24 Werkstage zum Inhalt hat.

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1597

Da es bei den Beratungen des Arbeiterurlaubsgesetzes nicht möglich war, den Vierwochenurlaub in das Gesetz aufzunehmen, da weiter der Initiativantrag der Abgeordneten Proksch und Genossen, betreffend Schaffung eines Jugendschutzgesetzes, das den Vierwochenurlaub für Jugendliche beinhaltet, bisher nicht in Behandlung gezogen werden konnte und der Entwurf des Ministeriums für soziale Verwaltung für ein Jugendschutzgesetz noch nicht fertiggestellt ist, wurde, um den Jugendlichen schon jetzt den Vierwochenurlaub zu garantieren, die vorliegende Regierungsvorlage eingebracht, die der Unterausschuß einer eingehenden Beratung unterzog.

Es wäre noch zu erwähnen, daß neben der Regierungsvorlage ein Antrag der Abgeordneten Hans und Genossen auf Schaffung eines Jugendurlaubsgesetzes vorgelegt ist, das eine Teilung des Urlaubs ermöglicht. Während der Verhandlungen stellte nun der Herr Abg. Aichhorn den Antrag, den § 4 des genannten Initiativantrages, demzufolge der Urlaub in mehreren Teilen gewährt werden kann, mit in dieses Gesetz einzubauen. Um jedoch eine willkürliche Aufspaltung des Urlaubes für Jugendliche seitens der Unternehmerschaft unmöglich zu machen, wurden über Vorschlag des Herrn Abg. Scharf in den § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs die neuen Bestimmungen der Abs. (3), (4) und (5) eingefügt. Damit soll zum Ausdruck kommen, daß eine Urlaubsteilung nur in Anlehnung an das Arbeiterurlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz und das Gutsangestelltengesetz möglich ist. Es folgen somit nach dem Abs. (2) der Regierungsvorlage die nachstehenden drei neuen Absätze (liest):

„(3) Dem § 5 des Arbeiterurlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 173/1946, ist folgender Abs. (2) anzufügen:

„(2) Jugendlichen können unter Anwendung des § 4 und des § 5, Abs. (1), mindestens 6 Werkstage des Urlaubes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar gewährt werden.“

(4) Dem Abs. (5) des § 4 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 81/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946, ist folgender Abs. (6) anzufügen:

„(6) Jugendlichen können unter Anwendung des Abs. (5) mindestens 6 Werkstage des Urlaubes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar gewährt werden.“

(5) Dem § 15 des Gutsangestelltengesetzes, B. G. Bl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946,

und dem § 17 des Angestelltengesetzes, B. G. Bl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946, ist folgender Abs. (12) anzufügen:

„(12) Jugendlichen können unter Anwendung der Abs. (10) und (11) mindestens 6 Werkstage des Urlaubes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar gewährt werden.“

Der Ausschuß befaßte sich weiter mit einem Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Scharf, der die Streichung des Abs. (1) des § 2 zum Ziele hatte, welcher eine Befristung des Gesetzes mit 31. Dezember 1947 vorsah. Als Begründung wurde angeführt, daß die zeitliche Befristung dieses Gesetzes deshalb unbegründet erscheine, weil es bei Schaffung eines Jugendschutzgesetzes bis zu diesem Zeitpunkt, das den Vierwochenurlaub für Jugendliche beinhaltet, gegebenenfalls nur der Außerkraftsetzung dieses Gesetzes bedarf; anderenfalls könnten, wenn eine Beschußfassung über das Jugendschutzgesetz bis dahin noch nicht möglich sein sollte, auch für das Jahr 1948 die mit diesem Gesetz getroffenen Urlaubsbestimmungen für Jugendliche weiter in Anwendung gebracht werden. Diesem Abänderungsantrag schloß sich der Ausschuß einmütig an.

Es wäre noch darauf aufmerksam zu machen, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Druckfehler unterlaufen ist, und zwar wurde zu Anfang des letzten Absatzes (liest):

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

die Bezeichnung „§ 2“ weggelassen.

Ferner ist darauf zu verweisen, daß durch die Einführung der neuen Abs. (3), (4) und (5) in diesen Gesetzentwurf eine Änderung der Bezeichnung der bisherigen Abs. (3) und (4) der Regierungsvorlage erfolgt, die jetzt die Bezeichnung (6) und (7) erhalten.

Anzufügen wäre noch, daß der Herr Abg. Scharf den Antrag stellte, in dieses Gesetz auch die Jugendlichen der Land- und Forstwirtschaft mit einzubeziehen, was jedoch auf Grund der verfassungsmäßigen Bestimmungen gegenwärtig nicht möglich ist und daher nicht in Behandlung gezogen wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner am 2. Juli stattgefundenen Sitzung die Gesetzesvorlage mit ihren Abänderungen einstimmig angenommen und stellt daher an das Hohe Haus den Antrag, dem vor-

1598 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

liegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf über die Verlängerung des Urlaubes für jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfüllt eine Forderung unserer Arbeiterjugend.

Zu bedauern ist der Umstand, daß die Vorteile dieses Gesetzes nicht auch der Landarbeiterjugend zugute kommen. Ganz so richtig ist es nicht, wie der Herr Berichterstatter ausführte, daß der Einbau der Landarbeiterjugend in dieses Gesetz nicht möglich wäre. Dies ist ohne weiteres möglich. Gerade vorhin haben wir auch ein Verfassungsgesetz verabschiedet. Möglich ist es und möglich wäre es. Man braucht dazu eben nur die entsprechende qualifizierte Mehrheit des Hauses.

Die Ergebnisse der vielfach angestellten Reihenuntersuchungen bei den verschiedenen Krankenversicherungsträgern haben ein erschreckendes Bild der Gesundheitsverhältnisse unserer Jugend ergeben, vor allem ein katastrophales Untergewicht der jugendlichen arbeitenden Personen. Die Lungenentzündung ist im Vormarsch und hält ihre grausame Ernte. Daher ist die Verlängerung des Urlaubes für jugendliche arbeitende Menschen nicht nur zu begrüßen, sondern eine dringende Notwendigkeit.

Darf ich, meine Damen und Herren, bei dieser Gelegenheit mit einigen Sätzen daran erinnern, daß wir vor fast genau einem Jahr auch eine ähnliche Debatte über die geplante Verlängerung des Urlaubes für jugendliche Personen hier in diesem Hohen Hause abgehalten haben! Ich habe damals namens meiner Partei konsequent den Antrag auf Gewährung eines Vierwochenurlaubes für Jugendliche verfochten. Die Sozialistische Partei hat sich damals auf den Standpunkt gestellt, sie hätte nicht die Mehrheit, und die Kollegen der Volkspartei haben hier alle Argumente angeführt, die es ihrer Auffassung nach eben nicht ermöglichten, die Forderung der Arbeiterjugend zu erfüllen. Nun, siehe da, nach einem Jahr ist alles das möglich geworden, was vor einem Jahr nicht möglich war. Die Verhältnisse haben sich aber diesbezüglich auf diesem Gebiet nicht geändert. Allerdings hat sich das eine geändert, daß sich die Verhältnisse auf dem Gebiet der Gesundheit, besonders in den Kreisen unserer Jugendlichen, gegenüber der Zeit vor einem Jahr noch mehr verschlechtert haben.

Ich möchte daher nur sagen: Es ist sicherlich zu begrüßen, daß nun auch sämtliche Parteien des Hauses zu dieser Erkenntnis kommen, die wir Kommunisten hier vor

einem Jahr konsequent vertreten haben. Man kann mit anderen Worten sagen, und das gilt auch für politische Parteien: Selbsterkenntnis ist der beste Weg zur Besserung. Die Kommunisten scheinen also doch nicht solche Demagogen zu sein, als die man sie hier in diesem Hohen Haus manchmal hinstellt.

Wir Kommunisten begrüßen das Gesetz. Es ist weniger ein Erfolg und ein Verdienst der Mehrheitsparteien als ein Erfolg unserer kämpferischen Arbeiterjugend.

Abg. Hans: Hohes Haus! Wir haben heute aus dem Munde des Abg. Fischer von der Kommunistischen Partei große Worte über die Jugendfrage vernommen. Diesen Wörtern hat sich der Abg. Elser angeschlossen. Es sind aber nichts als Worte, wenn sie sagen, daß sie die Jugend zur Demokratie, zu Österreich erziehen wollen, wenn sie davon sprechen, daß die Jugend zur Pflichterfüllung erzogen werden soll, zum Erkennen der Notwendigkeit, sich heute in die große Gemeinschaft des ganzen Volkes einzurichten.

Wenn wir die sonstigen Reden der Abgeordneten der Kommunistischen Partei verfolgen, müssen wir feststellen, daß gerade sie es sind, die die jungen Menschen immer wieder verhetzen. Wenn wir in diesen Tagen und Wochen die Versammlungen von Jugendlichen besuchen, die im Gewerkschaftsbund oder sonstwo abgehalten werden, wenn wir die Versammlungen der kommunistischen Freien Österreichischen Jugend besuchen, die während der Unterrichtspausen im Freien vor den Fortbildungsschulen in Wien abgehalten werden, so finden wir doch, daß die Worte, die hier in diesem Hause gesprochen werden, wirklich nur für die Zeitung bestimmt sind. Dort mögen sie vielleicht ihren Zweck erfüllen, was aber die Jugend wenig beeinflussen wird, in der Art zu handeln, in der die Vertreter der Kommunistischen Partei hier mit großen Worten über diese Frage sprechen.

Wir alle, die wir hier in diesem Hohen Hause sitzen, haben die Verpflichtung, die Jugend aus dem großen Forderungstaumel, in den sie hineingetrieben wurde, wieder herauszureißen. Die beiden Linksparteien, sowohl die SPÖ wie die KPÖ, haben immer wieder versucht, die jungen Menschen in diesem Lizenzierten der Forderungen zu bestärken. Wir wissen alle, daß wir in einer furchtbaren harten Zeit leben und daß es gilt, unser Vaterland, das durch den Krieg so schwer gelitten hat, wieder aufzubauen. Gewiß wird auch die Jugend ihren Beitrag dazu leisten müssen. Deswegen wollen wir die Jugend, die uns nahestehet und die sich zum Programm der Österreichischen Volkspartei be-

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1599

kennt, aus diesem Forderungstaumel heraushalten, sie dazu erziehen, daß sie erkennt, wie notwendig es ist, harte Arbeit zu leisten, wenn wir unser Vaterland wieder aufbauen wollen. Wir erziehen daher die jungen Menschen dazu, daß sie ihre Pflicht erfüllen, daß sie bereit sind, sich mit ihrer ganzen Kraft einzusetzen und, wenn es not tut, auch Opfer zu bringen. Erst für diese jungen Menschen, die auch von sich etwas fordern lassen, sind auch wir bereit, einzutreten und ihre berechtigten Forderungen zu vertreten. (Abg. Honnert: Und die Zwangsarbeit einzuführen!)

Wenn hier das Wort „Zwangsarbeit“ gefallen ist, wenn hier auf das „Freiwillige Arbeitsjahr“ der Jugend angespielt wird (Ruf: Nazi-Einrichtungen!), wenn vom „faschistischen Arbeitsdienst“ gesprochen wird, möchte ich auch dazu ein paar Worte verlieren. Einzig allein aus erzieherischen Gründen wollen wir die Jugend dahin bringen, daß sie bereit ist zu arbeiten. Viele junge Menschen wollen ja arbeiten, sie sind in bitterer Not, weil sie eben keine Arbeit haben. Gehen Sie nur hinaus nach Niederösterreich, in das Triestingtal oder in das Traisen- und Piestingtal! Sie finden viele junge Menschen, die vom Arbeitsprozeß ausgeschaltet sind, nicht weil sie nicht arbeiten wollen, sondern weil ganze Industriezweige stillgelegt sind, weil sie also einfach keine Arbeit finden, da die Voraussetzungen dazu nicht gegeben sind. (Zwischenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.) Für diese jungen Menschen, die in bitterer materieller Not sind, die auf der Basis völliger Freiwilligkeit Arbeit zum Wiederaufbau des Vaterlandes leisten wollen, wollen wir das freiwillige Arbeitsjahr schaffen, damit sie nicht auch in seelische Nöte geraten. (Andauernde Zwischenrufe bei den Sozialisten und Kommunisten.)

Präsident Dr. Gorbach: Stören Sie den Redner nicht!

Abg. Hans (fortsetzend): Wenn wir mit diesem Gedankengängen auch das Ziel einer Besserstellung der jungen Menschen verbinden, so ist dies natürlich auch in allen anderen Fragen so.

Es wurde heute schon darüber gesprochen, daß das Jugendschutzgesetz bis jetzt verhindert worden sei. Wir wissen, es liegt ein Initiativantrag der SPÖ vor, aber ich muß als Mitglied des Sozialausschusses ehrlich sagen, bisher wurden keine Anstrengungen gemacht, dieses Gesetz auf die Tagesordnung zu setzen. Mir ist nur bekannt, daß im Sozialministerium eine neue Vorlage ausgearbeitet wird; diese Vorlage sieht aber wesentlich anders aus, denn, wie wir feststellen

können, gibt es in den Reihen der Sozialistischen Partei auch schon einsichtige Männer, die erkennen, daß wir die Jugend nicht weiter in dieses Lizitieren der Forderungen hineintreiben dürfen. (Beifall bei der Volkspartei.) Und deshalb haben auch die Kräfte im Sozialministerium bereits eine Vorlage ausgearbeitet, die der jungen Generation eine wesentlich bessere Stellung bringen wird, die wir akzeptieren können. Aber die Lizitationspolitik können wir im Interesse der jungen Menschen nicht länger mitmachen.

Wenn wir nun selbst die Initiative ergriffen haben und mit einem Initiativantrag in diesem Hohen Hause für die Schaffung eines Vierwochenurlaubes für die Jugend eingetreten sind, so deshalb, weil dies eine Forderung der jungen Generation seit 1921 ist. Seit dieser Zeit haben alle Jugendorganisationen in Österreich den Vierwochenurlaub in ihrem Programm geführt, auch die Österreichische Jugendbewegung, die der Österreichischen Volkspartei nahesteht.

Warum haben wir dem Vierwochenurlaub aber im Rahmen des Arbeiterurlaubsgesetzes nicht zustimmen können? Warum nicht? Weil wir der Ansicht sind, daß es der Jugend wenig hilft, wenn wir ihr einen Urlaub von vier Wochen geben und sie dann auf der Straße stehen lassen. Das waren die Gründe, daß wir damals gesagt haben, die Zeit für den Vierwochenurlaub sei noch nicht reif.

Wir haben unsere Vorschläge aber auch in dieser Frage dem Hohen Haus vorgelegt und haben einen Antrag eingebracht, daß ein Österreichisches Jugenderholungswerk geschaffen werde. Das war vor mehr als ein- bis zwei Jahren. Sehen Sie, dieser Antrag liegt heute noch im Sozialministerium. Trotz unserer unzähligen Vorsprachen, trotz der Pressepolemik, die auf diesem Gebiet eingesetzt hat, trotz unserer Vorstellungen und unserer Anfragen in der Budgetdebatte wie auch hier im Haus ist vom Sozialministerium zur Aktivierung dieses Werkes bisher so gut wie nichts geschehen. Wir haben daher den Initiativantrag eingebracht, mit dem wir dieses Gesetz in einer paragraphenmäßigen Fassung vorbereitet haben. Aber auch dazu müssen wir feststellen, daß diesem Initiativantrag von Seiten der Sozialisten und der Kommunisten die größten Schwierigkeiten bereitet werden. So sieht es in Wahrheit aus.

Wir geben nun den Jugendlichen den Vierwochenurlaub und begrüßen dies, denn wir hätten ja sonst keinen Initiativantrag eingebracht; es muß aber auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Jugend die Möglichkeit hat, sich in diesen vier Wochen zu erholen. Das werden wir der Jugend auch sagen. Daraus wird die selbstbewußte und

1600 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

wahrhaft österreichische Jugend erkennen, daß wir ihre Interessen tatsächlich vertreten, und sie wird sich von den Hetzern abwenden, die immer wieder versuchen, ihr Hoffnungen zu machen, die nicht erfüllt werden können. Schauen wir in die Länder, wo wir eine kommunistische oder sozialistische Mehrheit haben, wie es denn dort um die sozialen Rechte der jungen Menschen bestellt ist, ob es dort nicht auch „freiwillige Arbeitsjahre“ gibt, ob die jungen Menschen dort nicht mehr unter Zwang stehen, ein solches Arbeitsjahr auf sich zu nehmen, wie zum Beispiel in der Sowjetunion, in Jugoslawien und in der Tschechoslowakei. Da finden Sie alle diese Maßnahmen, die von uns im Interesse der jugendlichen Menschen beantragt werden, nur unter ganz anderen Bedingungen. Wo in diesen Ländern finden Sie eine solche Sozialgesetzgebung, wie sie hier bei uns verwirklicht wird?

Deshalb können wir hier feststellen, daß unsere Partei wirklich die Interessen der jungen Generation vertritt (Abg. Fischer: Weil die Jugend Sie dazu gezwungen hat!), daß sie hier als Mehrheit dem Vierwochenurlaub nicht nur die Zustimmung gibt, sondern daß dieses Gesetz vielmehr durch die Initiative unserer Partei überhaupt erst auf die Tagesordnung gekommen ist. Wir müssen auch feststellen: Sehr rasch nach unserem Initiativantrag wurde im Sozialministerium eine Regierungsvorlage ausgearbeitet, um unser Verdienst zu verkleinern; man hat aber trotz unseres Antrages hier nicht ein Österreichisches Jugenderholungswerk geschaffen.

Der Vierwochenurlaub ist bestimmt zum Vorteil für die Jugend. Dieser Vorteil wird aber nur dann voll zur Geltung kommen, wenn der Jugend auch die Möglichkeit gegeben wird, sich in diesen Wochen entsprechend zu erholen. Das ist ebenso unsere Forderung, und wir werden nicht ablassen, immer wieder unsere Stimme zu erheben, so lange, bis auch das Österreichische Jugenderholungswerk aktiviert wird. Dann wird die österreichische Jugend erkennen, wer ihre Interessen am besten vertritt. Wir sind ohne Sorge darüber, wohin sich die in ihren Interessen durch uns vertretene, selbstbewußte, wahrhaft österreichische Jugend in Zukunft wenden wird. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei. — Zwischenrufe bei den Sozialisten.)

*

Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.

Abg. Scharf: Hohes Haus! Wir haben bisher in der Öffentlichkeit viel weniger von der Notwendigkeit gehört, der Jugend den

gesetzlichen Schutz bei ihrer Arbeit zu bieten, als vielmehr Klagen über die Verwahrlosung der Jugend vernommen. Trotz dieser Klagen läßt es sich jedoch nicht bestreiten, daß der übergroße Teil unserer Jugend in Arbeit steht, und zwar in harter Arbeit, Herr Nationalrat Hans! Bei der schlechten Ernährung, bei den aus der nationalsozialistischen Zeit überlieferten Gewohnheiten der Ausbeutung, bei den Verlockungen des Schleichhandels ist es der Jugend um so höher anzurechnen, daß sie bei allen diesen Schwierigkeiten bisher so viel moralische Kraft aufgebracht hat, um bei der Arbeit zu bleiben. Es ist aber kein Wunder, daß gerade diese Jugend körperlich verfällt. Der Herr Abg. Hans hat hier von einem Forderungstaumel der Jugend gesprochen. Wir wollen uns einmal an Zahlen ansehen, wie es mit diesem Forderungstaumel aussieht.

Nach einer Statistik des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurden in Wien 42.732 Jugendliche untersucht. Von den untersuchten weiblichen Jugendlichen waren nur 33 Prozent normalgewichtig, 29 Prozent waren untergewichtig und 38 Prozent waren unterernährt und erholungsbedürftig. Noch ärger war es bei den männlichen Jugendlichen. Von ihnen hatten nur 13,5 Prozent den Befund „normalgewichtig“, 25,5 Prozent waren untergewichtig und 61 Prozent hatten den Befund „unterernährt und erholungsbedürftig“.

Es wurde hier die Frage aufgeworfen, welche Jugend die harte Arbeit leistet. Meine Herren! Ich will Ihnen nur zwei Zahlen von einer ähnlichen Untersuchung in Ottakring und in Hietzing nennen. Es ist bekannt, daß Hietzing ein mehr bürgerlicher und Ottakring ein proletarischer Bezirk ist. In Ottakring waren 90 Prozent der untersuchten Jugendlichen untergewichtig und unterernährt und in Hietzing nur 36 Prozent. (Rufe: Hört! Hört!) Ich glaube, daß diese Zahlen klar und eindeutig genug sprechen.

Aber nicht nur in Wien sind die Verhältnisse bei der Jugend derart katastrophal, wir haben hier auch Ziffern aus Oberösterreich, aus denen hervorgeht, daß von den untersuchten Mädchen und Burschen — und zwar handelt es sich um 5384 untersuchte — 682 Mädchen und 954 Burschen normalgewichtig waren. Unterwertig waren 614 Mädchen und 2247 Burschen, unterernährt und erholungsbedürftig waren 151 Mädchen und 736 Burschen. Auch aus Tirol sowie aus verschiedenen anderen Bundesländern sind derartige Zahlen übermittelt worden. Die Ziffern aus Tirol zeigen, daß von 2231 untersuchten in die erste Gruppe nur 245, 577 in die zweite Gruppe

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947. 1601

und 529 in die dritte Gruppe fallen. Hier gibt es auch noch eine vierte Gruppe, die einen ganz schlechten Befund aufweist, mit 158 Personen.

Meine Herren! Ich glaube, daß man bei einem derartigen Zustand unserer Jugend dann, wenn sie ihre Rechte fordert, nicht von einem Forderungstaumel sprechen kann. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Hans: Was ist mit dem Erholungswerk?)

Herr Abg. Hans, wenn Sie vom Erholungswerk sprechen, dann sage ich folgendes: Wenn dieser Antrag so lange hier im Parlament liegt, während Sie sich in der Öffentlichkeit brüsten, daß alle sozialpolitischen Gesetze nur mit ihrer Mehrheit zu stande kommen könnten, dann frage ich Sie: Warum haben Sie das Gesetz über das Erholungswerk noch nicht zur Behandlung gebracht? (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten. — Zwischenrufe bei der ÖVP. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)

Sie haben sich hier gebrüstet, daß die Initiative zu diesem Vierwochenurlaubsgesetz von Ihnen ausgegangen ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß der darauf abzielende Initiativantrag der Sozialistischen Partei am 4. Dezember 1946 eingebracht worden ist und daß er über den Vierwochenurlaub hinaus noch andere entscheidende Fragen anschneidet. Aber der Zeitmangel und die dauernde Verschleppung — Sie wissen es genau, Herr Abg. Hans, wie das gemacht wird — haben dazu geführt, daß wir uns diesmal mit einem Teilgesetz zufriedengeben müssen. Wir begrüßen dieses Teilgesetz, obwohl es noch mit verschiedenen Mängeln behaftet ist.

Einen Mangel dieses Gesetzes sehe ich darin, daß die Ausschließung der Land- und Forstarbeiterjugend nicht beseitigt werden konnte. Der Herr Abg. Elser hat ganz richtig gesagt: es hätte natürlich rechtlich möglich sein müssen, auch die Land- und Forstarbeiterjugend einzubeziehen. Es war aber bei den Verhandlungen im Unterausschuß von vornherein klar, welche Schwierigkeiten von der Volkspartei in dieser Frage zu erwarten sind. Wir haben diesem Gesetz deshalb so rasch zugestimmt, um den Vierwochenurlaub schon in diesem Sommer bei den kommenden Urlaubsferien zu ermöglichen, und haben so vorläufig auf die Einbeziehung der Landarbeiterjugend verzichten müssen. (Abg. Ing. Raab: Warum wird das Landarbeitsgesetz nicht gemacht? Der Abg. Pius Schneebberger verhindert es!) Das kommt eben ganz darauf an, meine Damen und Herren, ob er Ihren Forde-

rungen zustimmen kann. (Abg. Kirsch: 25 Jahre warten sie schon darauf! — Der Präsident gibt neuerlich das Glockenzeichen.)

Meine Damen und Herren, ich glaube, daß für die Verhinderung der Landflucht, für die Beschaffung von Arbeitskräften für die Land- und Forstwirtschaft der Jugend auf dem Lande die sozialen Rechte gewährt werden müssen, die die Arbeiterjugend in den Städten hat. Ein solches Gesetz würde für die Beschaffung von Arbeitskräften viel wirksamer sein als irgendwelche Gesetze über freiwilligen oder unfreiwilligen Arbeitsdienst. Die Erfahrung hat es bereits gezeigt. Wir haben in Österreich einige Betriebe, in denen den Jugendlichen bereits der Vierwochenurlaub gewährt wurde. Es sind das vor allem die sozialistischen Gemeinden, die diesen Vierwochenurlaub bereits in Kraft gesetzt haben, und wir konnten feststellen, daß die Leistungen der Jugendlichen dadurch bedeutend erhöht wurden und die Fehlzeiten in steigendem Maße abnehmen.

Einen weiteren Mangel bedeutet der Absatz (4) — eigentlich eine Forderung des Initiativantrages des Abg. Hans, auf den er so stolz ist! Die ursprüngliche Fassung dieses Abschnittes lautete im Initiativantrag: Mindestens eine Woche des Urlaubes „hat“ der Jugendliche in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar zu nehmen, wenn der Dienstgeber es im Interesse des Betriebes für notwendig erachtet.

Bei den Verhandlungen ist es uns schließlich gelungen, doch irgendwie herauszustellen, daß bei einer solchen Urlaubsteilung das Einvernehmen des Jugendlichen erforderlich ist. Es ist aber trotz allem klar, daß auch dann, wenn dieses Einvernehmen hergestellt wird, der Betriebsleiter, der Unternehmer als der sozial Stärkere selbstverständlich den Jugendlichen in weitgehendem Maße in der Hand hat.

Trotz dieser Mängel werden wir dem vorliegenden Gesetz selbstverständlich unsere Zustimmung geben, weil wir hoffen, daß einmal auch der Initiativantrag der Sozialistischen Partei und die dort aufgestellten Forderungen nach der 40stündigen Fünftagewoche und der Einrichtung von Jugendvertrauensmännern in Behandlung gezogen und einer Erledigung zugeführt wird. Wir hoffen, daß damit ein wertvoller Beitrag geleistet wird zur sozialen und moralischen Gesundung unserer Jugend. (Beifall bei den Sozialisten.)

Berichterstatter Appel (Schlußwort): Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ver-

1602 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 3. Juli 1947.

folgt den Zweck, den Jugendlichen schon jetzt zu dem Vierwochenurlaub zu verhelfen. Wie berechtigt die Forderungen der Jugendlichen sind, ergab das Zahlenmaterial, welches eben jetzt der Abg. Schärf bekanntgab.

Meine Damen und Herren! Durch diese Regierungsvorlage ist jedenfalls die Möglichkeit gegeben, den Jugendlichen den Vierwochenurlaub in dem Ausmaß zu gewähren, wie das schon bei der Beratung des Arbeiterurlaubsgesetzes gefordert wurde, was jedoch damals nicht Gesetz werden konnte.

Ich bitte daher das Hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird für den 4. Juli, 10 Uhr, einberufen. Tagesordnung: Opferfürsorgegesetz und Wiedereinstellungsgesetz.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 40 Minuten.